

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem und Ziel

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit dem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vor 25 Jahren eingeführt wurde, hat das Kind und seine Rechte deutlich gestärkt. Es stellt Kinder und Jugendliche als Subjekte in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, der es den Auftrag zuweist, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) umzusetzen.

Ansichts der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien von heute wird allerdings deutlich, dass die Verwirklichung dieses Rechts Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren gesetzlichen Grundlagen erfordert.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“ (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht.

Ausgehend von dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit gilt es, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln. Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

Starke Kinder und Jugendliche brauchen mehr Beteiligung an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen: Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sind bessere Beratungszugänge und erweiterte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche erforderlich.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen Stabilität und Kontinuität: Für das Kind und seine Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Daher gilt es, der Familiensituation und den personalen Beziehungen von Pflegekindern Sicherheit zu verleihen.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen wirkungsvolle Schutzinstrumente: Der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche zu. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG ist die Wahrnehmung dieser Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken. Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz geht es hierbei um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen. Zudem soll die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen praxistauglicher gestaltet werden und so zu mehr Sicherheit führen.

Angesichts der zunehmenden Zahl von Meldungen zu Übergriffen in Einrichtungen bedarf es einer bundesgesetzlichen Klarstellung, dass der angemessene Schutz für Personengruppen mit einem besonderen Schutzbedürfnis in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen ist. Es besteht eine besondere Verantwortung auch des Bundesgesetzgebers für diejenigen Asylbegehrenden, die besonders schutzbedürftig sind. Hierzu gehören Kinder, Jugendliche und Frauen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn diese Menschen, die viel Leid vor und auf der Flucht erlebt haben und deshalb Schutz und Zuflucht suchen, in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland wieder Gewalt erfahren müssen.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen starke Netzwerke im Kinderschutz: Starke Netzwerke ermöglichen ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und vom Jugendamt sollen Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden. Dieses Zusammenwirken im Kinderschutz soll auch im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) weiter gestärkt werden.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen eine Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität fördert, wie es § 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII vorsieht. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Angebote aufgrund ihrer Ausgestaltung und Qualität noch stärker am Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien ausgerichtet werden.. Das bedeutet auch, dass bei den Übergängen zwischen den Leistungssystemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, eine enge Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungsträgern erfolgt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII.
 - Eine Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird im SGB VIII verankert.
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
 - Die Klärung und Berücksichtigung der Lebensperspektive für Pflegekinder orientiert sich am kindlichen Zeitempfinden und ist als Kriterium vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch in Verfahren und bei Entscheidungen der Familiengerichte zu berücksichtigen.

- Die Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern werden verbessert.
 - Das Familiengericht erhält die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und der Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen
- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.
 - Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert.
 - Schutzlücken in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden geschlossen.
 - Die Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen werden praxistauglicher gestaltet.
 - Die Vermittlung von Medienkompetenz wird als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes klargestellt.
 - Die Länder ergreifen die bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.
4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz
- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen, insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung ärztlicher Melderinnen und Melder am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
 - Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.
 - Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.
 - Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz wird verbessert.
5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Der Leitgedanke der Inklusion auf Grundlage des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wird programmatisch im SGB VIII verankert.

- Die Leistungsart „Jugendwohnen“ wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit konkretisiert.
- Es wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können.
- Eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang wird eingeführt.
- Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.
- Die Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden weiterentwickelt.
- Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen abzuschließen und daran die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe an unbegleitete ausländische junge Menschen zu knüpfen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Sollten wider Erwarten hier nicht aufgeführte finanzielle Auswirkungen für den Bund entstehen, werden diese durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vollständig und dauerhaft in seinem Einzelplan gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Personenkreis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 4 Absatz 1 KKG nimmt in der Regel Aufgaben der Verwaltung wahr, kann aber auch als Normadressat Wirtschaft tätig sein (z.B. Ärztinnen/Ärzte). Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von jährlich 101 695 Euro (netto). Aus der Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes entsteht für Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt, nicht aber in die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einbezogen werden, ein Erfüllungsaufwand von 33 478 Euro (netto) jährlich.

Die Wirtschaft wird daher aufgrund der in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII vorgesehenen Teilnahme von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung sowie die Entgegennahme der Rückmeldung des Jugend-

amts nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) jährlich mit 135 170 Euro (netto) Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 135 170 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 4,349 Millionen Euro (netto) (davon 4,316 Millionen Euro (netto) für Länder/Gemeinden und 33 000 Euro für den Bund) Erfüllungsaufwand belastet. Es entsteht für Länder/Gemeinden ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Millionen Euro.

Sollten wider Erwarten hier nicht aufgeführte finanzielle Auswirkungen für den Bund entstehen, werden diese durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vollständig und dauerhaft in seinem Einzelplan gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe reduzieren sich um 10,615 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 10,615 Millionen Euro jährlich entlastet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ombudsstellen“.

b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Berichtspflicht“.

c) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

d) Die Angaben zu den §§ 36a bis 38 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

§ 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

e) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Einrichtung“.

f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Prüfung“.

g) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“.

h) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

i) Die Angaben zu den §§ 74 bis 76 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

§ 76 Arbeitsgemeinschaften

§ 76a Steuerungsverantwortung

§ 76b Erstattung selbstbeschaffter Leistungen“.

j) Nach der Angabe zu § 76b wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“.

k) Die Angaben zu den §§ 77 bis 78 werden wie folgt gefasst:

„§ 77 Förderung der freien Jugendhilfe

§ 77a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

§ 78 Vereinbarung über die Höhe der Kosten“.

l) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Fünften Kapitels wird gestrichen.

m) Der Angabe zu § 78a werden die Wörter „der Entgeltfinanzierung“ angefügt.

n) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“.

o) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.
5. § 8a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und, vorhandene Barrieren abzubauen.“
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

8. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen.“
9. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Von diesen Maßnahmen ist auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personen-sorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

11. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

12. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessen“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

14. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen Stand des Förderangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.“

15. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

16. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.“

17. § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 wird aufgehoben.

18. Die §§ 36a bis 38 werden durch die folgenden §§ 36a bis 38 ersetzt:

„§ 36a

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen sind

1. der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche,
2. der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder

3. der Leistungsberechtigte nach § 41.

Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren:

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 2
 - a) die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform,
 - b) das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
4. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
5. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39.

Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

(5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und bei entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

§ 37

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten werden, unterstützt werden und gefördert werden.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37a

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher.

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.“

19. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Komma und die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

- „4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen:

a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie

b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

20. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

21. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“

22. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben

sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu informieren.“

23. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie
2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.

Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 gelten entsprechend.“

24. § 50 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

26. § 58a wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

- 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

- „Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

27. § 71 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.“

28. § 72a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

29. Die bisherigen §§ 74 und 74a werden aufgehoben.
30. Die bisherigen §§ 75 und 76 werden die §§ 74 und 75.
31. Nach dem neuen § 75 werden die folgenden §§ 76 bis 76b eingefügt:

„§ 76

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. 2In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 76a

Steuerungsverantwortung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder in denen Jugendliche oder junge Volljährige durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

§ 76b

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Ist die Leistungserbringung nicht bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung aufschiebbar und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt hat und
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorlagen.“

32. Nach § 76b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“.

33. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die folgenden §§ 77 und 77a eingefügt:

„§ 77

Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfe-

planung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 77a

Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.“

34. Der bisherige § 77 wird § 78 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78b Absatz 2 Satz 1 und § 78e gelten entsprechend.“

35. Der bisherige § 78 wird aufgehoben:

36. Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des Fünften Kapitels wird gestrichen.

37. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entgeltfinanzierung“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

38. § 78b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllen.“

39. § 78f wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.“

40. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ eingefügt.

41. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.
- b) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können und“.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

42. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 3 bis 10.
- c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und das Wort „und“ wird angefügt.
- e) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“.

43. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch die Wörter „sachverständige Beratung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

44. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

45. § 87c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.“

46. In § 90 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „87, 88 und 92a“ durch die Angabe „87 und 88“ ersetzt.

47. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder
3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.“

48. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 74 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 6“ ersetzt.

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,“.

c) Nummer 12 wird ein Komma angefügt.

49. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Art des Trägers der Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie dessen Verbandszugehörigkeit,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

cc) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

„d) Migrationshintergrund,

e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Alter“ durch die Wörter „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie besonderen Merkmalen,“.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert.
 - aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
 - bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
 - „e) Eingliederungshilfe,“.
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- d) Absatz 7a Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstaben b wird folgende Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
 - cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
 - „f) Eingliederungshilfe,“.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 74 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers,“.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Geschlecht und Alter“ durch die Wörter „Geschlechterverteilung und Altersgruppen“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 - „(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind
 - 1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art des Trägers, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,

- c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
- a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,
 - c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.“
50. In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.
51. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 werden die Wörter „Absatz 4, 5 und 9“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 12 wird ein Komma angefügt.
 - c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember“.
52. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „soziale Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt:

„§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, soweit dadurch der wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

§ 5

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.
- b) Das Wort „geschlechtsspezifischen“ wird durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

5. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.
6. § 140h Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen beachtet werden und dass in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung alters- und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

In § 21 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36 bis § 36b“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“
2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.“

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

Artikel 7

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 8

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen. Die Länder treffen geeignete Maßnahmen, um den Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei stellen sie insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen der Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 3 sicher.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen Konzepte zum Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen vor Gewalt in diesen Einrichtungen entwickeln und anwenden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Träger von Aufnahmeeinrichtungen“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

2. In § 53 Absatz 3 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2a und 3“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b und Nummer 46 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten. Es ist mit dem Impetus entwickelt und verabschiedet worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistung zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Ein solches Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe bedeutete vor 25 Jahren nicht bloß eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Bestehenden; es war ein umfassender Perspektivenwechsel. Das SGB VIII geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII).

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem stärker mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) zeigen, dass sich diese Verknüpfung der Systeme im Sinne eines wirkungsvolleren Kinderschutzes bewährt hat. Diesen Ansatz gilt es daher weiter fortzuführen und die Kinder- und Jugendhilfe auch als Leistungssystem noch stärker an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung.

Fast jedes Kind in Deutschland wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Mehr als 1 Mio. junge Menschen haben im Jahr 2014 bundesweit erzieherische Hilfen erhalten. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen damit nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut ging wie heute (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53), dann ist dies auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Abweichen vom bisherigen Weg erscheint vor diesem Hintergrund nicht naheliegend. Vielmehr bestärken diese Erkenntnisse die Kinder- und Jugendhilfe darin, den Weg, den das SGB VIII weist, konsequent weiterzugehen in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von heute

und den daraus resultierenden Herausforderungen gerecht werden soll. Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gilt es also, das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren: Ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendlichen in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtet, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen zentrale Zielsetzung der mit diesem Gesetzentwurf auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode umgesetzten Reform der Kinder- und Jugendhilfe.

Festgeschrieben wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode Folgendes:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

„Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Ausgehend von dem Leitgedanken, das Kind ins Zentrum zu stellen und vom Kind aus zu denken, gilt es, auf der Grundlage dieses Handlungsauftrags Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln.

Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Regelungsbereichen die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens:

1. Mehr Einfluss – Kinder und Jugendliche besser beteiligen

Starke Kinder mit starken Rechten können wirkungsvoller die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für ihr Wohlergehen und ihren Schutz einfordern. Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen müssen daher stärker am Kind ausgerichtet werden. Die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen muss nachhaltiger unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche müssen deshalb – wie im Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgesehen – einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Zudem gilt es, die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKiSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter zu führen.

2. Mehr Stabilität und Kontinuität – Pflegekinder und ihre Familien stärken

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Da das Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf gerade bei Pflegekindern besonders hoch ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die der Familiensituation von Pflegekindern Stabilität verleihen, und zugleich die verfassungsmäßigen Rechte der Eltern in vollem Umfang wahren.

3. Mehr Schutz – Instrumente und Maßnahmen im Kinderschutz qualifizieren

Der Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in einer Garantenstellung für Kinder und Jugendliche. Ihr obliegt, nach den zuvörderst berufenen Eltern, insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG ist die Wahrnehmung dieser Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu sichern.

Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz geht es hierbei zunächst um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen. Neben den Ergebnissen der Evaluation des BKiSchG ist hierbei insbesondere auch dem Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 zu Weiterentwicklungsbedarfen in den gesetzlichen Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII Rechnung zu tragen. Darin wurden im Hinblick auf eine starke, mit wirkungsvollen Handlungsinstrumenten ausgestattete Heimaufsicht Handlungsbedarfe identifiziert. Kinder und Jugendliche gerade in Einrichtungen der Erziehungshilfe haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe, die Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch birgt.

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit im Kinderschutz gerade im Bereich des Ehrenamtes sind die datenschutzrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher zu formulieren und eine praxistauglichere Handhabung des Instruments in der Praxis zu ermöglichen.

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, soll klargestellt werden, dass die Vermittlung von Medienkompetenz in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Angesichts der zunehmenden Zahl von Meldungen zu Übergriffen in Einrichtungen bedarf es einer bundesgesetzlichen Klarstellung, dass der angemessene Schutz für Personengruppen mit einem besonderen Schutzbedürfnis in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen ist. Es besteht eine besondere Verantwortung auch des Bundesgesetzgebers für diejenigen Asylbegehrenden die besonders schutzbedürftig sind. Hierzu gehören Kinder, Jugendliche und Frauen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn diese Menschen, die viel Leid vor und auf der Flucht erlebt haben und deshalb Schutz und Zuflucht suchen, in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland wieder Gewalt erfahren müssen.

4. Mehr Kooperation – die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz stärken

Starke Netzwerke im Kinderschutz stehen für ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Entscheidende Voraussetzung hierfür sind Kooperationsbereitschaft und Engagement der beteiligten Akteure.

Zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (§ 3 Absatz 4 KKG) wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung schließen.

Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollten Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden.

Ärztinnen und Ärzte sind unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkungsvollen Kinderschutz sind auch Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, deren Zusammenwirken es im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall zu stärken gilt.

5. Mehr Bedarfsgerechtigkeit – das Kind in den Mittelpunkt stellen

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Verwirklichung des Rechts des Kindes auf gutes Aufwachsen. Eine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Kind bzw. Jugendlichen und seinen Bedürfnissen impliziert eine Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität fördert.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Angebote aufgrund ihrer Ausgestaltung und Qualität Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen. Das bedeutet zum einen, dass die Träger bei Übergängen zwischen den Leistungssystemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, zusammenarbeiten. Nachhaltigkeitssicherung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert ein verbindliches Übergangsmanagement zur Gestaltung von Übergängen zwischen den Leistungssystemen und Vermeidung von Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen.

Zum anderen ist die 2012 für öffentliche Träger eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger zu erstrecken. Dies legen die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG nahe. Damit ist auch das Ziel verbunden, die Partnerschaft zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Basis einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Vor allem auch in Umsetzung des Koalitionsvertrags der 18. Legislaturperiode sowie des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor:

- Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche:
Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher zuerst prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.
- Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen:

Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird im SGB VIII verankert.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von den genannten Regelungen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen profitieren, werden hier auch verschiedene Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aufgegriffen. So fordert Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK anknüpfend an Buchstabe r der Präambel der UN-BRK von den Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, soll nach Artikel 7 Absatz 2 UN-BRK das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sein, der vorrangig zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-BRK u.a. gefordert, „Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden“ (Ziffer 18a) der Abschließenden Bemerkungen). Diesem Ziel dient insbesondere die vorgesehene Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche.

Zudem verpflichtet Artikel 16 UN-BRK die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und legt dabei in Artikel 16 Absatz 5 UN-BRK auch einen besonderen Fokus auf Kinder mit Behinderungen. Nach Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK sollen deshalb die Vertragsstaaten zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherstellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Auf die letztgenannte Vorgabe der UN-BRK nimmt auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-BRK Bezug. Die beabsichtigte Implementierung einrichtungsexterner Ombudsstellen ist eine Maßnahme zur Schaffung einer unabhängigen Überwachungsinstanz im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK.

2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Um Pflegekindern und ihren beiden Familien mehr Stabilität und Kontinuität für ihre Familiensituation und ihre personalen Beziehungen zu ermöglichen, enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien in den folgenden Bereichen. Damit wird auch den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz aus den Jahren 2011 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens) und 2014 (Stärkung der Kinderrechte) sowie dem Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2013 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens – Rechtliche Situation von Pflegekindern verbessern) Rechnung getragen;

- Verbesserung der Perspektivklärung für Pflegekinder:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte bei allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern:

Die höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind wird im Kinder- und Jugendhilferecht durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert, um Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen unter Berücksichtigung eines hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums besser zu sichern.

- Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen:

Die Familiengerichte erhalten die Möglichkeit, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn das Kindeswohl durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie gefährdet würde, eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen

Zur Steigerung der Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz sieht der Gesetzentwurf auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG und auch in Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII folgende Regelungen vor:

- Qualifizierung der Heimaufsicht:

Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs werden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert und die Rechte der jungen Menschen in Einrichtungen gestärkt.

- Qualifizierung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen:

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit:

Insbesondere durch die Einführung von Meldepflichten und die Anwendbarkeit zentraler Schutzinstrumente des SGB VIII wird die Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die weder erlaubnispflichtig noch öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden, geschlossen.

- Praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen:

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis werden die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher und praxistauglicher formuliert und vor allem so gefasst, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, zulässigerweise veraktet werden kann.

- Klarstellung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

- Die Länder ergreifen die bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen. Dies gilt für die Unterbringung von Asylbegehrenden bzw. Asylberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von den genannten Regelungen zur Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen (insbesondere den Regelungen zur Einführung von Meldepflichten sowie zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis) profitieren werden die bereits oben zu Ziffer 1 genannten Ziele aus Artikel 7 und Artikel 16 der UN-BRK aufgegriffen.

4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kinder und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im präventiven und intervenierenden Kinderschutz enthält der Gesetzentwurf auch in Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG, des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie der gleichlautenden Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 folgende Regelungen:

- Stärkere Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz:

Der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird durch eine Hervorhebung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert.

Damit korrespondierend werden zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Berufsgeheimnisträger nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen. Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.

- Adressatenorientierte Anpassung der Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger:

Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.

- Verbesserung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt:

Damit von sexueller Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinder-

schutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.

- Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendstrafjustiz:

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von den genannten Regelungen zur verbesserten Kooperation von Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafjustiz profitieren, werden die bereits oben zu Ziffer 1 und 3 genannten Ziele aus Artikel 7 und Artikel 16 der UN-BRK aufgegriffen.

5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe werden folgende Regelungsbereiche aufgegriffen:

- Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe:

Der Leitgedanke der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wird programmatisch im SGB VIII verankert. Damit werden die bereits oben zu Ziffer 1, 3 und 4 genannten Ziele aus Artikel 7 der UN-BRK aufgegriffen. Zudem finden die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-BRK Berücksichtigung, der u.a. gefordert hat, sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden.

- Konkretisierung der Leistungsart „Jugendwohnen“

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit wird das „Jugendwohnen“ stärker im Hinblick auf Zielsetzung, Inhalt und Verbindlichkeit konturiert.

- Es wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können.

- Beförderung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang

Eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang wird eingeführt.

- Ausbau der Qualitätsentwicklung der Leistungen:

Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.

– Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen abzuschließen und daran

die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe an unbegleitete ausländische junge Menschen zu knüpfen.

6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

Zur Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

- Fortführung einer jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung – nach Außerkrafttreten des § 24a SGB VIII a.F. – über das Förderangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
- Weiterentwicklung der Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie
- Stärkung der Einbeziehung der Elternverantwortung und -interessen durch die Einrichtung einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

Einen zentralen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Auch die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet insofern erforderlich, als eine Rechtszersplitterung hier problematische Folgen im Hinblick auf den Zugang von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern zu notwendigen Hilfen zur Entwicklungsförderung und Erziehung hätten, die letztlich zu einer erheblichen Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen können. Insofern sind hier gleichermaßen die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes im engeren Sinne maßgebend sind.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Qualifizierte Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung gleichermaßen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können und trägt so auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien- und Erwerbsarbeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt (BVerfGE 88, 203, 258 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Kinderzusatzförderungsgesetz vom 15. Januar 2013 bundesrechtliche Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren auf- und auszubauen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu ermöglichen. Im Zuge dieser verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen befindet sich eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern bis zum Schuleintritt in öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung, auch mit einem ständig zunehmenden Betreuungsumfang. Angesichts der erheblichen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung, mit der grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und Persönlichkeitsstrukturen gelegt werden, kann eine sich abzeichnende Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und damit grundlegende Elemente des Förderauftrags öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung im Bundesgebiet sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören eine gesunde Lebensweise und Lebenshaltung ebenso wie der Erwerb von Sprachkompetenzen. Da die Berücksichtigung dieser Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrags mit den zentralen Elementen der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung in den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede aufweist, ist eine Konkretisierung des in § 22 Absatz 3 SGB VIII geregelten Förderauftrags zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern muss die forciert weiter geführte frühkindliche Bildung in öffentlicher Verantwortung mit einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Eltern auch auf Bundesebene einhergehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes und für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Asylgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die

Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelwerke im Interesse eines effizienteren Asylverfahrens kann nur bundeseinheitlich erfolgen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem

- die Kinder- und Jugendhilfe – wie unter II. näher erläutert – an den Zielen der UN-BRK ausgerichtet wird,
- die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als maßgeblicher Faktor des „Person-Werdens“ in den Mittelpunkt personenzentrierter sozialer Dienstleistungen zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potentiale gerückt wird, um Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zum Teil zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. So erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage. Damit entfällt die zum Teil schwierige Einschätzung, ob sich ein Kind oder ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in einer Not- und Konfliktlage befindet. Dies führt zur Vereinfachung der Umsetzung des Beratungsanspruchs in der Praxis. Darüber hinaus führt die Konkretisierung der Regelungen zur Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer besseren Anwendbarkeit in der Praxis.

Die Regelung zur Bestimmung des Kostenbeitrags junger Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird vereinfacht. In Zukunft muss der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine Ermessensentscheidung mehr treffen, in welchen Fällen er bei jungen Menschen von einem Kostenbeitrag absieht. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einer bundesweiten Gleichbehandlung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die zu leistenden Kostenbeiträge.

Die Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in der erweiterten Führungszeugnis wird konkretisiert und damit praxistauglicher gemacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) fordert in der Grundregel der Managementregeln: „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Managementregel (10) setzt zum Ziel, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen. Dazu sollen

Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden; allen Bevölkerungsgruppen sollen Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen; alle sollen am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

Beiden genannten Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzes Rechnung getragen. Für junge Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und dem Ort ihres Aufwachsens Chancengleichheit hergestellt werden. Junge Menschen, die nicht im Elternhaus sondern in Pflegefamilien aufwachsen, erhalten mehr Stabilität und Kontinuität als Grundlage für den Aufbau stabiler personaler Beziehungen. Von der Qualifizierung von Schutzinstrumenten und Schutzmaßnahmen profitieren insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Sicheres und gesundes Aufwachsen ist Voraussetzung dafür, junge Menschen vor späteren Benachteiligungen zu schützen oder gegebene Benachteiligungen abzubauen. Bessere gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sollen durch eine verstärkte inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, v.a. auch der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erreicht werden.

3. Demografie-Check

Die demografischen Folgen und Risiken des Gesetzesvorhabens wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Demografie-Checks geprüft.

Finanzielle Belastungen für künftige Generationen in Form von Steuer- oder Abgabenerhöhungen bzw. Beitragssteigerungen in der Sozialversicherung werden mit dem Gesetzesvorhaben nicht eintreten.

Die Entlastung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch geringere Kostenbeiträge erhöht die Anreize bei jungen Menschen, einer Ausbildung oder anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Chancen der jungen Menschen im Arbeitsleben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Personenkreis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 4 Absatz 1 KKG nimmt in der Regel Aufgaben der Verwaltung dar, kann aber auch als Normadressat Wirtschaft tätig sein (z.B. Ärztinnen/Ärzte). Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von jährlich 101 695 Euro (netto). Aus der Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes entsteht für Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt, nicht aber in die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einbezogen werden, ein Erfüllungsaufwand von 33 478 Euro (netto) jährlich.

Die Wirtschaft wird daher aufgrund der in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII vorgesehenen Teilnahme von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger an

der Gefährdungseinschätzung sowie die Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamts nach § 4 Absatz 4 KKG jährlich mit 135 170 Euro (netto) Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 135 170 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 4,349 Millionen Euro (netto) (davon 4,316 Millionen Euro für Länder/Gemeinden und 33.000 Euro für den Bund) Erfüllungsaufwand belastet. Es entsteht für Länder/Gemeinden ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Millionen Euro.

Lfd Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Std.	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Einmaliger Personalaufwand in Tsd. Euro	Einmalige Sachkosten in Tsd. Euro	Jährlicher Personalaufwand in Tsd. Euro	Jährliche Sachkosten in Tsd. Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
1.	§ 8 Abs. 3 SGB VIII	Beratungsanspruch für Minderjährige ohne Kenntnis Personensorgeberechtigter ohne Not- und Konfliktlage	60	500	35,10	12	-	-	18	6	24
2.	§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII	Beteiligung an Gefährdungseinschätzung	88	43.000	35,10	18	-	-	2.218	758	2.976
3.	§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII	Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung von Personen nach § 4 Abs. 1 KKG	30	8600	35,10	6	-	-	151	51	202
4.	§ 24a	Jährliche Berichtspflicht Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Bund)	32.880	1	35,70(gD) 57,80(hD)	6.576	-	-	26	7	33
5.	§ 38 Abs. 2 Nr. 3		1.440	755	35,10	450			636	340	976
6.	§ 38 Abs. 2 Nr.		120	755	35,10	24			53	18	71

	4										
7.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3	Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung	20	389	35,10	4	-	-	5	2	7
8.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3	Prüfung ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis	70	389	35,10	14	-	-	16	5	21
9..	§ 58a Abs. 1 Nr. 3	Eintrag Sorgeregister bei ganz- oder teilweise entzogenem Sorgerecht der unverheirateten Mutter	6	4.000	27,10	1,20	-	-	11	5	16
10.	§ 78 Abs. 2	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen im Zusammenhang mit der Pflegekinderhilfe	453	7.042	35,10	90,60	1.865	638	-	-	-
12.	§ 94 Abs. 6	Änderung Ausnahmen zu Kostenbeiträgen junger Menschen	-3	1.230	27,10	-1			-2	-1	-3
13.	§ 4 Absatz 4 KKG	Rückmeldung an Personen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG	10	4.163	35,10	2			25	1,4	26,4

Σ							1.865-	638-			4.349,4
----------	--	--	--	--	--	--	--------	------	--	--	---------

6. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 91 ff. SGB VIII reduziert sich durch die Änderung des § 94 Absatz 6 SGB VIII um 10,615 Millionen Euro jährlich. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 10,615 Millionen Euro jährlich entlastet.

VII. Evaluation

Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung die Kriterien zugrunde legen und weiterentwickeln, die bereits die Grundlage für die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bildeten. Schwerpunkt der Evaluierung soll sein, ob das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung von Überschriften, Einfügung neuer Vorschriften und vor allem an die Zusammenführung der Regelungen zur Förderung und Finanzierung in einem Abschnitt anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Nummer 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 definiert Teilhabe eines jungen Menschen für das SGB VIII. Es geht dabei um die Teilhabe aller jungen Menschen unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund. Der neue Absatz 3 vervollständigt damit die in § 1 genannten Kernziele der Kinder- und Jugendhilfe Förderung der Erziehung und Entwicklung um den Aspekt der Teilhabe..

Mit dieser programmatischen Vorgabe ist keine Leistungsausweitung verbunden. Vielmehr soll mit der Einführung der Teilhabe als Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe die Bedarfsgerechtigkeit bestehender Leistungen gestärkt und damit auch die Effizienz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhöht werden.

Die Regelung nennt als Voraussetzungen für die Teilhabe eines jungen Menschen, dass er in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt interagieren kann sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt. Voraussetzung ist dafür erstens, dass der junge Mensch Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen. Zweitens muss er die Möglichkeit haben, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen. Denn Teilhabe bedeutet nicht nur, Möglichkeiten zur Interakti-

on zu haben; Teilhabe beschreibt ebenso wie das „Einbezogensein“ einen Zustand, in dem ein Mensch eine Beziehung zur Umwelt aufgebaut hat, auch wenn diese Beziehung von außen betrachtet nur geringfügig zum Ausdruck kommt. Insofern dürfen an das Wahrnehmen der Möglichkeiten keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht, wenn die Möglichkeit der Interaktion im denkbar geringsten Maße – gegebenenfalls nur aufgrund physischer Anwesenheit – wahrgenommen werden kann.

Teilhabe ist dabei kein statischer Zustand. Teilhabe unterliegt einem dynamischen Prozess. Sie verändert sich je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen. Zum einen verändern sich mit zunehmendem Alter die Lebensbereiche, die einen Menschen betreffen. Zum anderen ändern sich die Möglichkeiten, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, und die Art und Weise, wie diese Möglichkeiten wahrgenommen werden können. Insofern müssen sich auch die Teilhabemöglichkeiten mit dem Menschen weiterentwickeln.

Für junge Menschen sind insbesondere die Lebensbereiche Familie und der Ort des Lernens von Relevanz, darüber hinaus unter anderem auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten sowie politisches, soziales und kulturelles Engagement.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktlage“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen unabhängig von den Eltern berät. Der bedingungslose Beratungsan-

spruch ermöglicht somit einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder bzw. Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Durch die Neufassung wird der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche – auch in Umsetzung des entsprechenden Bausteins im Gesamtkonzept der BMFSFJ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung – erweitert. Rechte von Kindern und Jugendlichen werden gestärkt und Hürden abgebaut. Indem Kinder und Jugendliche bedingungsfrei und niedrigschwellig Beratung in Anspruch nehmen können, soll neben der allgemeinen Stärkung ihrer Rechtsposition und Mitspracherechte auch ein besserer Schutz vor sexueller Gewalt verwirklicht werden.

Die Eltern sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Zu Nummer 5 (§ 8a Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. D. h. zukünftig sind die meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die in § 4 Absatz 1 KKG im Einzelnen aufgeführt sind, am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen unter der Voraussetzung, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so die in diesem Rahmen erforderliche Datenübermittlung nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts statt. Rechtfertigende Grundlage dieser Informationsweitergabe ist die unmittelbare Anknüpfung an die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 KKG n.F., d.h. die Berufsgeheimnisträgerin bzw. der Berufsgeheimnisträger agiert im Rahmen ein- und desselben konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungsabwendung kann auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger weiter gestärkt werden. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57). Umso mehr muss dies für eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung gelten.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 9a - neu)

Die Vorschrift beinhaltet die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlichen Beratungsstellen vor Ort.

Damit wird klargestellt, dass der öffentliche Träger Ombudsstellen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe errichten kann.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschäftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich offen. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit dem BKSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 3)

Mit der Änderung wird das Jugendwohnen als Leistungsart im Rahmen der Jugendsozialarbeit im Hinblick auf Zielsetzung, Inhalt und Verbindlichkeit expliziter beschrieben. Die

Regelung wird als „Soll-Vorschrift“ gefasst und klarer am Ziel der Verselbständigung ausgerichtet. „Jugendwohnen“ wird damit als Bestandteil der Leistungen der Jugendsozialarbeit nach Absatz 1 Satz 2 gestärkt. Eine Leistungsausweitung soll durch die Regelung nicht erfolgen; es werden daher gegenüber der bisherigen Länderpraxis keine Mehrkosten entstehen.

Jugendwohnen nach Absatz 3 soll die auf Selbständigkeit basierende soziale Integration und Eingliederung von jungen Menschen in die Gesellschaft befördern. Die Leistung ist untrennbar mit der Teilnahme des jungen Menschen an Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen und zur gesellschaftlichen Integration verbunden.

In der Praxis existieren bereits zahlreiche Erscheinungsformen stationärer Leistungen für junge Menschen, die sich hinsichtlich ihrer Ziele, Formen und weiterer Parameter ggf. ganz erheblich unterscheiden. Insbesondere haben sich Angebotsformen des Jugendwohnens mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten ausdifferenziert. Zentraler Leistungsinhalt und gemeinsamer Nenner der Angebote ist das Wohnen außerhalb der Familie, also das Wohnen in Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Junge Menschen, die während der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einen Bedarf im Hinblick auf sozialpädagogisch begleitetes Wohnen haben, bedürfen einer sehr unterschiedlichen Intensität an pädagogischer Unterstützung. Grundsätzlich macht nicht nur der Grad, sondern auch die Art und Weise der Betreuungsbedürftigkeit ein sehr breites Angebotsspektrum erforderlich.

Einen Bedarf auf dieses Angebot nach Absatz 3 mit dem Ziel der Gewährleistung einer auf Selbständigkeit basierenden sozialen Integration können somit beispielsweise junge Menschen haben, die aufgrund der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen eine Wohnmöglichkeit brauchen, oder die aus persönlichen oder sozialen Gründen ihre Familien verlassen mussten, oder die ihre Heimat im Ausland verlassen mussten und nach Deutschland geflüchtet sind.

Zu Nummer 9 (§ 14 Absatz 2)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zielt auf Sensibilisierung und Verhaltensänderung der gefährdeten Personen. Da die verschiedenen Gefahrenquellen für die Entwicklung junger Menschen aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgeschaltet werden können, ist es Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, junge Menschen über Risiken und Gefahren aufzuklären und ihnen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie verantwortlich mit ihnen umgehen können. Dabei ergeben sich Gefährdungstatbestände aus dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. In den letzten Jahren hat die Nutzung neuer Medien besondere Bedeutung gewonnen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist bereits allgemein anerkannt und unstreitig, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zum Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe gehört und ihr im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII zentrale Bedeutung zukommt (vgl. Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 14 Rn. 7 ff. m.w.N.). So konstatiert die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in ihrem Beschluss vom 21./22. Mai 2015 (zu TOP 7.1): „Da Kindheit und Jugend immer mehr durch sich rasch verändernde Medienwelten geprägt werden, ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gefordert, den verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit Medien zu fördern (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 394) und auf die Vermeidung von selbstgefährdendem Verhalten hinzuwirken.“ Dem besonderen Stellenwert der Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in einer mediatisierten, pluralisierten und zugleich individualisierten Gesellschaft von der frühen Kindheit an wird nunmehr im Gesetz Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben

der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört. Damit wird auch ein Aspekt des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt. Leistungsausweitungen einschließlich entsprechender Kostenfolgen für die Kommunen sind vor diesem Hintergrund nicht damit verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Damit werden zum einen den vielfältigen Lebensformen von Familien und zum anderen der bundesweiten Etablierung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen Rechnung getragen, deren Zulassung bislang einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten war.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweiterte Zielsetzung bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 des Familienpflegezeitgesetzes) erweitert.

Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind. Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen ist die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 22a)

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikel 7 UN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 sollen die Tageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Das Kriterium der Angemessenheit wird nunmehr auch explizit auf die Unfallversicherung bezogen (Nummer 3). Zudem wird klargestellt, dass das Kriterium der Angemessenheit sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung gilt (Nummer 4).

Zu Nummer 13 (§ 24 Absatz 1)

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 als kindbezogenes Bedarfskriterium auf zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Zu Nummer 14 (§ 24a – neu)

Am 1. August 2013 ist die in § 24a Absatz 5 a.F. geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung zum Stand des Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren außer Kraft getreten. Die Berichtspflicht hat sich als ein sinnvolles Instrument erwiesen, um Transparenz zu schaffen und eine Diskussion im parlamentarischen und öffentlichen Raum über die Kindertagesbetreuung anzuregen und soll daher fortgesetzt werden.

Die aktuellen Zahlen belegen, dass der U3-Ausbau noch nicht abgeschlossen ist. Zum Stichtag 1. März 2015 wurden bundesweit insgesamt 693.343 Kinder unter drei Jahren in einer Kita oder in der Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Zwischen 2006 und 2015 wurden über 407.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geschaffen. Dies zeigt die großen Ausbaubemühungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Allerdings sind weitere Anstrengungen notwendig, denn der Bedarf an Betreuungsplätzen ist noch nicht überall gedeckt. Der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren äußerten, ist 2015 erneut gestiegen. Er lag 2015 bei 43,2%, 2014 bei 41,5%. Mit dem Gesetz zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wird der Bund den U3-Ausbau mit weiteren Bundesmitteln unterstützen. Darüber hinaus ist aber auch das Betreuungsangebot über den U3-Bereich hinaus in den Blick zu nehmen. Es soll daher neben den Stand der Förderangebote für Kinder unter drei Jahren auch über den Stand des Förderangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege berichtet werden. Dabei soll insbesondere über die Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Betreuungsquote sowie den Bedarf von Eltern an Förderangeboten berichtet werden.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität erlauben im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten. Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 trifft hierzu eine klarstellende Regelung.

Die Einschränkung der Hilfeebringung im Ausland ist nunmehr in § 38 Absatz 1 geregelt und kann deshalb in § 27 Absatz 2 entfallen. .

Zu Nummer 16 (§ 35a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Formulierung wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Neunten und Zwölften Buch durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten, sowie um eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 17 (§ 36)

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten, spezifischen Planungsanforderungen bei stationären Leistungen nunmehr in dem neu gefassten § 36a zusammengeführt und sind daher in § 36 zu streichen.

Entsprechendes gilt für die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Einholung einer Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person, die nunmehr in § 38 Absatz 2 Nummer 1 geregelt ist.

Zu Nummer 18

Zu § 36a - neu

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 a.F. geregelt waren, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der kontinuierlich sichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfen relevanten Anforderungen nach § 36 die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans muss prognostiziert und auch im Hilfeplan fest-

gehalten werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll (vgl. auch Absatz 4 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Wie in § 37 Absatz 1 Satz 2 a.F. bereits vorgesehen, ist bei der Perspektivklärung nach Satz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden kann, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person (vgl. § 37a).

Damit wird entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung getragen, die bereits 1968 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgegriffenen worden sind und inzwischen weltweit vielfache Bestätigungen erfahren haben: „Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum 'stattfinden'“ (BVerfGE 24, 119 (146)).

Das Gesetz folgt der Linie des BVerfG und gibt individuellen Lösungen den Vorzug vor einer generellen Regelung relevanter Zeitspannen. Mit diesem individuellen Ansatz soll die Bedeutung der kindlichen Zeitperspektive nicht gemindert werden, andererseits jedoch auch der mit allgemein gültigen Fristen verbundenen Gefahr einer Entscheidungsautomatik begegnet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich das kindliche Zeitempfinden grundlegend von dem des Erwachsenen unterscheidet; es ist stark gegenwartsbezogen (Goldstein/Freud/Solnit 1992, 39). Das kindliche Zeitempfinden hängt vom Entwicklungsstand des Kindes ab. Als gesichert muss jedoch gelten, dass Kinder desto ausgeprägter objektive Zeitspannen nicht als objektiv, sondern als länger wahrnehmen, je jünger sie sind (vgl. Heilmann 1998, 18 ff., Grossmann/Grossmann 2012, 197 sowie Diouani-Streek 2015, S. 114 ff. m.w.N.).

Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist. Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 verortete Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 benennt die Inhalte des Hilfeplans, die bei stationären Leistungen darin zusätzlich zu den in § 36 Absatz 2 Satz 2 angeführten Aspekten festzuhalten sind. Hierzu gehören insbesondere das Ergebnis der Perspektivklärung und der Umfang der Beratung und die Unterstützung der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern. Dabei werden die Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 a.F. aufgegriffen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person an der Hilfeplanaufstellung nach § 36 Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 6

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Hilfeplanung für die Kontinuitätssicherung werden in Satz 1 die Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans in Bezug auf stationäre Leistungen konkretisiert. Bei der Bestimmung der Überprüfungsintervalle ist vor allem das kindliche Zeitempfinden von Relevanz; maßgeblich bei der Festlegung der Überprüfungsfrist im Einzelfall ist also der im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbare Zeitraum. Dabei kommt es sowohl auf das Stadium des jeweiligen Hilfeprozesses als auch auf das Alter des Kindes an. Zu Anfang des Hilfeprozesses werden die gemeinsamen Reflexionsintervalle kürzer gesteckt werden, häufig werden nur vorläufige Arbeitshypothesen formuliert. Während in einer ersten Phase Reflexionen in Zeiträumen von vier bis acht Wochen angemessen sein können, kann nach Überwindung der Einstiegsphase ein Zeitraum von drei bis höchstens sechs Monaten als vertretbar erachtet werden. Was das Alter des Kindes betrifft, so ist bei der Bestimmung der Intervalle insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Hilfeplanung vorzunehmende Perspektivklärung auch entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Diese waren bereits 1968 vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffenen worden und haben inzwischen weltweit vielfache Bestätigungen erfahren: „Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem ‚für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum‘“ (BVerfGE 24, 119 (146) stattfinden.

Satz 2 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3 a. F.

Zu § 36b - neu

Die Vorschrift stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, in Fällen des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger, z.B. altersbedingt an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe, zusammenzuarbeiten und diese in die Hilfeplanung einzubinden. Durch die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern, auf die die Zuständigkeit für den jungen Menschen übergeht, sollen Leistungsbrüche vermieden und eine bedarfsgerechte Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang sichergestellt werden. Diese Zusammenarbeit soll rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgen, damit im Hilfeplan unter Beteiligung der Anspruchsberechtigten bzw. Leistungsempfänger und nach Maßgabe der Regelungen zur Aufstellung des Hilfeplans nach § 36 von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Übergangs der Zuständigkeit getroffen werden können. Diese Vereinbarungen beinhalten insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen und stellen damit die Anknüpfung einer bedarfsgerechten Leistung beim Zuständigkeitsübergang sicher. In Bezug auf Rehabilitationsleistungen konkretisiert die Vorschrift damit § 25 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) für die im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII geregelten Leistungen.

Zu 37 – neu

Die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen der §§ 37 Absatz 2 und 3 sowie 38 a.F. in einer eigenen Vorschrift stärkt die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

Zu Nummer § 37a – neu

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies bislang als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Insofern bleibt die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340–360., S. 348).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt den Eltern einen umfassenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ein, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht wird. Die Vorschrift stellt damit klar, dass Beratung und Unterstützung der Eltern zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, d.h. durch Beratung und Unterstützung der Eltern muss innerhalb dieses Zeitraums intensiv darauf hingearbeitet werden, dass diese ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können. Aber auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie sind Beratung und Unterstützung der Eltern von großer Bedeutung. Auch hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die in diesem Fall darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten. Auch wenn eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht erfolgen kann, soll die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie gefördert werden, indem insbesondere Hilfestellung bei der Ausgestaltung und Durchführung eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs geleistet wird. Auch die Pflegeeltern erhalten hierzu nach § 37 Absatz 1 Unterstützung

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger. S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu 38 – neu

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016 werden in dieser Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Die damit verbundene Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen ist erforderlich, da diese intensive Form der stationären Erziehungshilfe bisher nur durch wenige Vorgaben in unterschiedlichen Vorschriften geregelt war. Zahlreiche Fälle der Jugendhilfegewährung im Ausland wiesen deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung auf und unterlagen keiner ausreichenden Kontrolle durch die öffentlichen Jugendhil-

feträger. Mit den neu eingeführten Vorgaben und der Zusammenführung und Konkretisierung bisheriger Anforderungen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 geregelte Einschränkung der Hilfeebringung im Ausland auf und unterstreicht den Ausnahmecharakter der Auslandsmaßnahmen. Satz 1 konkretisiert, dass Hilfe zur Erziehung nur dann im Ausland erbracht werden kann, wenn der jeweilige Bedarf im Einzelfall das Auswahlermessen des öffentlichen Trägers auf Null reduziert; der öffentliche Träger also vor dem Hintergrund des individuellen Bedarfs nur dann sein Ermessen pflichtgemäß ausübt, wenn er die Hilfeebringung im Ausland zulässt. Satz 2 stellt klar, dass die eine Auslandsmaßnahme begründende Bedarfsfeststellung im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 4. Die in Nummer 2 Buchstabe a und b enthaltenen Regelungsinhalte wurden aus § 78b Absatz 2 Satz 2 nach § 38 Absatz 2 verschoben, um die Anforderungen an die Erbringung von Auslandshilfen zu konkretisieren. Der zusätzliche Regelungsgehalt in Nummer 2 Buchstabe c und d sowie in Nummer 3 erweitert die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland. Einerseits werden so die Qualitätsanforderungen erhöht, andererseits können sich Kindeswohlgefährdungen im Ausland im Rahmen der Hilfeebringung auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 weiterhin vorliegen, auswirken. Die in Nummer 4 eingeführte Meldepflicht verstärkt die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzt auch die betriebserlaubniserteilende Behörde über Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung in Kenntnis. Die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen von örtlichem und überörtlichem Träger wird so erhöht.

Zu Nummer 19 (§ 45)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut nach rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (z.B. nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, denen er gegenüber Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. bspw. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Insbesondere kann es an der Zuverlässigkeit fehlen, wenn der Träger aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen sich aus den §§ 46 und 47 ergebenden Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt, Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksam-

keit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Weiterhin präzisiert die Neufassung der Vorschrift das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von der Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten und der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung profitieren, werden die im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellten Ziele aus Artikel 7 und Artikel 16 der UN-BRK aufgegriffen. Insbesondere gilt dies auch für die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der in Ziffer 36 seiner Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands vom 13. Mai 2015 u.a. gefordert hat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.

Im Rahmen des BKiSchG wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss. Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserteiler“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (S. 123).

Unter Umständen kann dieses rein interne Beschwerdemanagement dazu führen, dass Beschwerden nicht wirksam werden bzw. durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Schaffung externer Stellen, die unabhängig von einrichtungsinternen Strukturen sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 4 umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Soweit keine Ombuds- oder Schlichtungsstellen vorhanden sind, kann dieser Pflicht auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur

Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der notwendigen Kindeswohlgefährdung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen. Aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Aufzeichnungen über die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 n.F. erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Die Änderungen in den Sätzen 2 und 4 sind eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Zwölften Buch, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X. Um das Verhältnis zu diesen allgemeinen Regeln klarer zu fassen und den Anwendungsbereich dieser Sonderregeln trennscharf abzugrenzen sowie weiter zu differenzieren, ist die Einfügung der Sätze 2 und 3 erforderlich. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder

nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 a.F. stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7 a.F., der nun klarstellend geändert wird. Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – i. S. d. Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch ohne weitere Voraussetzungen entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Rücknahme nach Satz 2, 1. Alternative, gilt freilich nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Rücknahme nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderes Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und vor einem möglichen Widerruf die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (s. die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrich-

tung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Zu Nummer 20 (§ 45a – neu)

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztätig oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt verstärkt von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu s.u.) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs. 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 a.F. herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z.B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-) Platzzahl abhängig.

Weiterhin wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift. Bereits nach geltendem Recht werden sie nicht als Einrichtung im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 betrachtet (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. A., § 45 Rn. 32). Wenn sie nicht als „Pflegeperson“ nach § 44 Absatz 1 Satz 1 einzuordnen sind, so ist zu prüfen, ob es sich um eine „sonstige betreute Wohnform“ nach § 48a Absatz 1 handelt, die den Voraussetzungen gemäß §§ 45 bis 48 unterliegt und auch in Zukunft unterliegen soll.

Von dem in dieser Vorschrift definierten Begriff der Einrichtung sind die „besonderen Wohnformen“ nach SGB IX, Teil 2 nicht erfasst. Wenn keine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, gelten für diese § 45 sowie §§ 46 bis 48 entsprechend,

Zu Nummer 21 (§ 46 – neu)

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelhafte routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen muss. Kriterien hierfür können die Aufgabstellung der Einrichtung oder die Einhaltung von Absprachen oder Auflagen in der Vergangenheit sein.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Absatz 1 Satz 1 a.F. ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Auch das örtliche Prüfungsrecht gilt dennoch freilich nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die vorher in Absatz 2 geregelt waren. Das zuvor in Absatz 2 a.F. geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird eindeutiger gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche zu führen, mithin solche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind. Ein Einzelgespräch ohne deren bzw. dessen Einverständnis ist grundsätzlich nicht zulässig (Satz 1), es sei denn, dies ist zur Abwehr konkreter Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig (Satz 2).

Auch in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet sein könnte, sind ausnahmsweise Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zulässig. Die ist dann der Fall, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht. Die Effektivität von Überprüfungen in reinen Verdachtsfällen (z.B. aufgrund von Hinweisen) und einer Gefahrenabwehr hängen häufig von einem gewissen Überraschungsmoment ab, welches durch vorherige Inkenntnissetzung der Personensorgeberechtigten vereitelt werden könnte. Für diese Fälle regelt Satz 3, dass eine Kenntnis der Personensorgeberechtigten von den Einzelgesprächen dann ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Der Behörde obliegt die Prüfung, ob das Absehen von der Inkenntnissetzung im Einzelfall für eine effektive Prüfung (auch im Sinne einer Gefahrenabwehr) erforderlich ist.

Zu Nummer 22 (§ 47)

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 23 (§ 48b – neu)

Offene Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII ist für alle jungen Menschen zugänglich. D.h., Kinder und Jugendliche müssen keine Voraussetzungen, etwa die Mitgliedschaft in einem Verein, erfüllen, um die Einrichtungen nutzen und deren Angebote wahrnehmen zu können. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs, Jugendfreizeitheime, Kinder- und Jugendtheater, Jugendtreffs, Häuser der Offenen Tür, Jugendzentren etc.; vgl. dazu auch 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 321) bedürfen für den Betrieb grundsätzlich keiner Erlaubnis (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Ist der Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nicht von der Kinder- und Jugendhilfe öffentlich finanziert, greift nach h. M. auch nicht die Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 72a. In diesem Fall kann der öffentliche Träger auch nicht über die Finanzierung die Einhaltung von Qualitätsstandards, v.a. die Anwendung von Schutzkonzepten, nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 79a steuern. Wird die Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich von Ehrenamtlichen betrieben, ist der öffentliche Träger auch nicht verpflichtet, mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 4 abzuschließen. Es besteht demnach eine Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die nicht öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden. Darüber hinaus besteht das praktische Problem, dass das Jugendamt nichts von der Aufnahme des Betriebs eines Jugendclubs o.ä. erfährt, wenn es diesen nicht finanziert. Mit der neu eingeführten Vorschrift wird diese Schutzlücke geschlossen. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Einrichtungen, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2 angeboten wird. Nicht umfasst sind davon Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen für ihre Mitglieder oder auch zielgruppenspezifische gemeinwesenorientierte Angebote, etwa in sozialen Brennpunkten.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund normiert die neu eingeführte Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 Meldepflichten für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht erlaubnispflichtig ist, entsprechend der für erlaubnispflichtige Einrichtungen geltenden Meldepflich-

ten. Träger solcher Einrichtungen haben demnach dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die Betriebsaufnahme sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen und müssen diesen auch über Ereignisse oder Entwicklungen in Kenntnis setzen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Ist das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in der Einrichtung beschäftigte Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt, findet § 48 nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zur Gefahrenabwehr die Tätigkeit dieser Person gegenüber dem Träger der Einrichtung untersagen.

Zu Absatz 2

Da Schutzauftrag und auch weitere Schutzinstrumente des SGB VIII nicht greifen, wenn eine nicht erlaubnispflichtige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht öffentlich finanziert und vorwiegend von Ehrenamtlichen betrieben wird, verpflichtet Absatz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Einrichtungsträger. Diese Vereinbarungen müssen in der Regel sicherstellen, dass Schutzkonzepte für die Einrichtung entwickelt und angewandt werden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Diese Regelung korrespondiert mit dem Anspruch des Trägers der Einrichtung auf Beratung nach § 8b Absatz 2 Nummer 1. Weiterhin sollen die Vereinbarungen sicherstellen, dass sich der Einrichtungsträger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wendet (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Gegenstand der Vereinbarungen soll auch der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Ehrenamtlicher sein, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut sind oder in vergleichbaren Kontakt zu diesen stehen. Absatz 2 Satz 2 verweist deshalb auf § 72a Absatz 4. Hierzu sollen der öffentliche Träger und der Träger der Einrichtung vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Ehrenamtlichen für erforderlich erachtet wird. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Absatz 5 gelten dann entsprechend.

Zu Nummer 24 (§ 50)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des Jugendamts, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen, und konkretisiert damit die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht des Jugendamts in Bezug auf Kindschaftssachen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen erzieherische Hilfen allein nicht oder nicht mehr ausreichen, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, oder die Personensorgeberechtigten deren Inanspruchnahme ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden (vgl. § 8a Absatz 2). Durch die Vorlage des Hilfeplans wird die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtlichen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert. Aus diesem Grund ist in kindesschutzrechtlichen Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 oder 1666a BGB eine generelle Vorlagepflicht vorgesehen. Gleiches gilt für Verfahren, in denen über die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Maßnahmen zu entscheiden ist, die nach diesen Vorschriften getroffen wurden (§ 1696 BGB, §§ 166, 167 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 329 Absatz 2, 330 FamFG). Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, soll dieser dem Familiengericht vom Jugendamt auf Anforderung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Hilfepläne, die erst im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zustande kommen.

Klargestellt wird, dass hierbei die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Beachtung finden müssen. Das bedeutet, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine Leistungsgewährung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtlichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden.

Zu Nummer 25 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Diese enthalten die Bitte um Vorschläge zu klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und korrespondierend im SGB VIII zur Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstrafverfahren und zur Verbesserung der fallübergreifenden Zusammenarbeit in entsprechenden Formen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und anderen betroffenen Stellen. Die bestehenden Vorschriften über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 2 und Nummer 9 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. So regelt § 52 die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.

Der Sozialdatenschutz zeigt einerseits die klaren Grenzen der Zusammenarbeit auf. Innerhalb dieser Grenzen gibt es jedoch auf der anderen Seite durchaus Spielräume für

eine gelingende, enge Kooperation zum Zweck einer zielorientierten Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglicht frühzeitige und wirksame Reaktionen auf das strafbare Verhalten von jungen Menschen. Durch auf die individuelle Persönlichkeit des jungen Menschen zugeschnittene Maßnahmen kann so die Entwicklung des jungen Menschen gestärkt und eine weitere Strafbarkeit vermieden werden.

Die Vorschriften über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe einzuhalten. Damit die Kooperation unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen funktionieren kann, müssen diese datenschutzrechtlichen Vorschriften den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gut bekannt sein. Die Beachtung des Sozialdatenschutzes kann in bestimmten Konstellationen auch dazu führen, dass die Fachkraft im Strafverfahren verpflichtet ist, ihr bekannte Informationen nicht weiterzugeben. Die Entscheidung über die Weitergabe von Daten muss die Fachkraft anhand der Effektivität und Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe treffen. Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden darf hierbei nicht der Maßstab sein.

Grundsätzlich muss zwischen der Erhebung und der Übermittlung von Sozialdaten unterschieden werden. Es gelten die Grundsätze der Zweckbindung und Erforderlichkeit sowie das Prinzip der Erhebung beim Betroffenen. Gemäß § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Eine Datenerhebung muss sich immer auf die jeweils konkrete Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren beziehen. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Daten nur nach den in § 62 Absatz 3 SGB VIII abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen erhoben werden. Gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII liegt ein solcher Fall vor, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52. Dies bedeute konkret, dass die Datenkenntnis erforderlich sein muss, um den jungen Menschen gemäß der im SGB VIII vorgegebenen sozialpädagogischen und rechtlichen Aspekte im Strafverfahren zu begleiten. Eine Erforderlichkeit kann z.B. bestehen, wenn die Schaffung eines Gesamtbildes für eine geeignete Unterstützung des jungen Menschen erforderlich ist. Ob Daten erhoben werden dürfen, darf keinesfalls schematisch, sondern nur für jeden Einzelfall geprüft werden.

Gemäß § 64 Absatz 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Datenübermittlung zu einem anderen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis bzw. einer Legitimation durch eine Einwilligung des Betroffenen. Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 1 SGB X ist das Jugendamt zur Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB befugt, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die Regelung erlaubt damit grundsätzlich die Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 vorbehaltlich der Leistungsgefährdung. Durch den Vorbehalt der Leistungsgefährdung wird das Hilfeprinzip in den Vordergrund gestellt. Für den Erfolg von Jugendhilfeleistungen kommt es entscheidend darauf an, ob der junge Mensch die Leistungen freiwillig annimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und dem jungen Menschen und seiner Familie ist daher von maßgeblicher Bedeutung. Wird das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe von Daten erschüttert und eine Leistungsannahme im konkreten Einzelfall dadurch gefährdet, ist eine Datenübermittlung nicht zulässig. Die Leistungen im SGB VIII sind in § 2 Absatz 2 definiert und umfassen unter anderem auch die Hilfe zur Erziehung. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 2 Absatz 3 als „andere“ Aufgabe definiert und fällt somit nicht unter die Vorschrift des § 64 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Entscheidung, welche Daten übermittelt werden dürfen, muss folglich ganz genau differenziert werden, ob der Erfolg der „allgemeinen“ Leistungen des SGB VIII, wie zum Beispiel die Hilfe zur Erziehung,

durch die Übermittlung der Daten in Frage gestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist eine Weitergabe von Daten nicht zulässig. Für die Jugendlichen im Strafverfahren bedeutet dies, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn sie damit ihren Zweck, nämlich den jungen Menschen im Strafverfahren zu unterstützen und ihm eine zielgerichtete Leistung zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung zukommen zu lassen, erfüllen kann.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt gemäß § 67d Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle.

Weitergehenden, besonderen Schutz haben gemäß § 65 SGB VIII Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfach auffällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere Fallkonferenzen, bei denen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei einem formalisierten Treffen zusammen kommen. Es können aber auch andere dem jeweiligen Einzelfall angepasste Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Öffentliche Einrichtungen und sonstige Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, sind in einzelfallbezogenen und auch fallübergreifenden Kooperationen neben den Jugendstaatsanwaltschaften und eventuell den Jugendgerichten (Letztere in Bezug auf eine umfassende behördenübergreifende Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien wegen richterlicher Unabhängigkeit und im Hinblick auf die richterliche Unbefangenheit grundsätzlich aber nur im Bereich fallübergreifender Zusammenarbeit), typischerweise Familiengerichte und Polizeibehörden. Es können aber z.B. auch Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, der Ausländerbehörde und aus dem Gesundheitsbereich an Fallkonferenzen teilnehmen oder an anderen Kooperationsformen beteiligt werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b. Angesichts mitunter bestehender Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird.

Zu Nummer 26 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die vormalige „Bescheinigung“ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b und c (Absatz 1 und 2)

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Im Falle der nur teilweisen Entziehung oder Übertragung der elterlichen Sorge der Mutter wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ermöglicht, dass der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eine an diese Situation angepasste schriftliche Auskunft erteilt wird. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge oder einer Aushebelung des Sorgerechtsentzugs bzw. der Sorgerechtsübertragung führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in sämtlichen Teilbereichen bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden. Die Übergangsvorschrift des Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB hat auch in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle betroffenen Kinder inzwischen volljährig sind.

Zu Nummer 27 (§ 71)

Nach Absatz 5 bestimmt Landesrecht die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Zur Stärkung von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe – Leistungsberechtigten und -empfängern sowie Pflegepersonen, die im Unterscheid zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht in berufsständige Organisationen eingebunden sind, – im Verhältnis zu öffentlichen und freien Trägern sieht die Regelung nunmehr vor, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse dieser Personengruppen bei der landesrechtlichen Regelung der beratenden Jugendhilfeausschussmitglieder besondere Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 28 (§ 72a)

Mit § 72a wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die vormalig nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzerfordernisse dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 29 (§§ 77 und 77a)

Die bisherigen §§ 74 und 74a werden aufgehoben und aus systematischen Gründen zu den neuen §§ 77 und 77a.

Zu Nummer 30 (§§ 74 und 75)

Als Folgeänderung werden die bisherigen §§ 75 und 76 redaktionell angepasst und zu den neuen §§ 74 und 75.

Zu Nummer 31 (§§ 76 bis 76b – neu)

Der bisherige § 78 wird aus systematischen Gründen zu dem neuen § 76.

Zu § 76a – neu

Die Vorschrift entspricht § 36a Absatz 1 und 2 a.F.

Zu § 76b – neu

Die Vorschrift entspricht § 36a Absatz 3 a.F. § 18 Absatz 6 SGB IX geht dieser Vorschrift bei der Erstattung selbstbeschaffter Rehabilitationsleistungen vor.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist ergänzend zu § 36a Absatz 3 Nummer 1 a.F. der § 36a Absatz 3 Satz 2 a.F. eingefügt. Sachlich sind damit keine Änderungen verbunden – systematisch ist das Nachholen der Mitteilung damit nicht mehr die Ausnahmeregelung zur Ausnahmeregelung, sondern unmittelbarer Teil der Ausnahmebedingung zur Aufwendungserstattung entgegen der Grundsätze nach § 76a Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Ersetzung des Begriffs der „Hilfe“ durch den Begriff der „Leistung“ klärt abschließend den Streit um die Reichweite der Möglichkeiten der analogen Anwendung der Ausnah-

meregelung der Selbstbeschaffung. Die Regelung findet damit auf alle Leistungen des SGB VIII Anwendung, sofern auf ihre Gewährung ein subjektives Recht besteht. Hierzu gehört neben der Hilfe zur Erziehung nach § 27 insbesondere auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24).

Damit wird im Gesetz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollzogen, das in der Nichteinbeziehung dieser Leistungen eine planwidrige Gesetzeslücke gesehen und deshalb auf eine analoge Anwendungen der Regelungen zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen geschlossen hat auf alle mit einem subjektiven Recht unteretzten Leistungen des SGB VIII aufgrund vergleichbarer Sach- und Interessenlage (BVerwG v. 12.9.2014 – 5 C 35.12 Rn. 17 – JAmt 2014, 41).

Zu Nummer 32 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Der Dritte Abschnitt des fünften Kapitels ist neu zu gliedern. Die bisher verstreuten Vorschriften zur Finanzierung sollen in einem Abschnitt (Dritter Abschnitt) zusammengefasst werden. Die Ergänzung der Überschrift des Dritten Abschnittes stellt klar, dass der Abschnitt die Finanzierungsvorschriften zusammenfasst.

Nunmehr formulieren § 76a (vgl. § 36a Absatz 1 und Absatz 2 a.F.) und § 76b (vgl. § 36 Absatz 3 a.F.) die Voraussetzungen, nach denen der öffentliche Träger zur Übernahme von Kosten einer Leistung verpflichtet ist.

Die §§ 77 ff. regeln insbesondere, unter welchen Voraussetzungen gegenüber den Leistungserbringern eine Kostenübernahme erbrachter Leistungen durch den öffentlichen Träger erfolgt bzw. erfolgen kann.

Zu Nummer 33 (§§ 77, 77a)

Die bisherigen §§ 74 und 74a werden aufgehoben und aus systematischen Gründen zu den neuen §§ 77 und 77a.

Zu Nummer 34 (§ 78 neu)

Der bisherige § 77 wird aus systematischen Gründen zum neuen § 78.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die zwischen öffentlichen und freien Trägern anzustrebenden Vereinbarungen sollen neben der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Leistung auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie Qualitätsgrundsätze bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen.

So können die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu)

Aus Qualitätssicherungszwecken, aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger für dringend erforderlich. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Pflegefamilien bedürfe es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szyliowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Um

die Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen nach § 37 Absatz 1, aber gleichermaßen auch von Herkunftseltern nach § 37a Absatz 1 zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Durch den Verweis auf § 78b Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Vorschrift zum Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Für die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gilt § 78e entsprechend.

Zu Nummer 35 (§ 78 alt)

Der bisherige § 78 wird aufgehoben. Die Regelung wird § 76.

Zu Nummer 36 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Als redaktionelle Folgeänderung ist die bisherige Überschrift des dritten Abschnitts zu streichen.

Zu Nummer 37 (§ 78a)

Die Überschrift ist vor dem Hintergrund der vor § 77 neu eingefügten Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels anzupassen.

Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden nachvollzogen.

Zu Nummer 38 (§ 78b)

Die zuvor in § 78b Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen wurden nach § 38 Absatz 2 verschoben. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland ist daher nunmehr auf § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verweisen.

Zu Nummer 39 (§ 78f)

Den Ländern wird durch die Anfügung des Absatzes 2 die Möglichkeit eröffnet, die Kostenersatzung nach § 89d Absatz 1 SGB VIII davon abhängig zu machen, dass Landesrahmenverträge der Länder mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschlossen werden und Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Um dauerhaft, nachhaltig und effizient die für eine gelingende Integration und Verselbstständigung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger notwendigen Schutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen sicherstellen zu können, müssen Unterbringung, Versorgung und Betreuung stärker am spezifischen Bedarf dieser jungen Menschen ausgerichtet werden. Diesen Ansatz gilt es, zu schärfen durch eine Verbesserung der Steuermöglichkeiten der zur Erstattung der Kosten der Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen verpflichteten Länder. Neben einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen muss dabei insbesondere die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger sichergestellt werden.

Zu Nummer 40 (§ 79a)

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt.

Zu Nummer 41 (§ 80)

Zur Umsetzung des Leitbilds der Inklusion wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes (Nummer 2) sowie die gemeinsame Forderung von jungen Menschen mit und ohne (drohende/r) Behinderung (Nummer 4 – neu) als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Nummer 42 (§ 81)

Im Hinblick auf die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitations-träger und bestehender Schnittstellen zum Zuständigkeitsbereich anderer Rehabilitations-träger nach dem SGB IX werden diese in die Liste der Kooperationspartner (Nummer 2 – neu) aufgenommen. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13 – neu) bezogen.

Zu Nummer 43 (§ 83)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)

Durch den neuen Absatz 3 wird die Mitwirkung der Eltern, die primär die Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, als zentrale Partner im System der Kindertagesbetreuung gestärkt. Eltern tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern herzustellen und zu gestalten. Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von Tür- und Angel- oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. In den Landesausführungsgesetzen ist überwiegend die Möglichkeit der Bildung von Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sowie in einigen Gesetzen auch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrats oder -ausschusses auf Landesebene geregelt. Bislang fehlte es aber an einer entsprechenden Beteiligung auf Bundesebene, wie sie beispielsweise im Schulbereich vorhanden ist.

Zu Nummer 44 (§ 87a)

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Damit wird dem Um-

stand Rechnung getragen, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten diese Räume häufig im Zuständigkeitsbereich eines anderen als des örtlichen Trägers liegen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die derzeitige Zuständigkeitsregelung daher als unsachgemäß angesehen, da sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gelegene Räumlichkeiten überprüfen müssen. Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Zu Nummer 45 (§ 87c)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Zu Buchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe bb (Satz 3)

Der Inhalt der Mitteilungen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge wird an die Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstandes um Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben in § 58a angepasst.

Zu Buchstabe cc (Satz 4):

Die Mitteilungen enthalten künftig auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde. Damit soll der Beweiswert der schriftlichen Auskunft nach § 58a weiter verbessert werden.

Zu Nummer 46 (§ 90)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge von Änderungen im Zwölften Buch durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 47 (§ 94)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden kann. Elternteile, die das Kindergeld beziehen, werden auch zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Satz 2 das Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz in Anspruch nehmen. Um klarzustellen, dass ein Erstattungsanspruch auch möglich ist, wenn die Eltern das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, wird der neue Satz 3 ergänzt.

Bisher wurden in Absatz 3 nur die Fälle geregelt, in denen ein Elternteil das Kindergeld erhält, nicht aber die Fälle, in denen Kinder das Kindergeld selbst beziehen. Jedoch konn-

te die Auszahlung des Kindergeldes, das auf der Grundlage des Einkommenssteuergesetzes gewährt wurde, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 Einkommenssteuergesetz an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Für Kinder, die das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz erhielten, fehlte es an einer entsprechenden klaren Regelung. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird mit dem neuen Satz 4 nun ausdrücklich geregelt, dass auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, sofern sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten, und ein direkter Rückgriff des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe auf das Kindergeld möglich ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % verringert. Zudem werden bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika (Ziffer 1) und Ferienjobs (Ziffer 2) von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das gleiche gilt für 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Monat (Ziffer 3). Dabei wird klargestellt, dass das Einkommen eines jungen Menschen innerhalb eines Monats, das aus einer Erwerbstätigkeit stammt, nur nach einer der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 unberücksichtigt bleiben kann. Die genannten Freibeträge können bezüglich eines innerhalb eines Monats erwirtschafteten Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht miteinander addiert werden. Geht der junge Mensch demgegenüber mehreren unterschiedlichen, klar voneinander abgrenzbaren Erwerbstätigkeiten nach, können die Einkommen aus den jeweiligen Tätigkeiten jeweils einmal nach den Ziffern 1 bis 3 bis zu dem genannten Betrag unberücksichtigt bleiben.

Mit dem neuen Satz 4 erhalten auch ehrenamtlich engagierte junge Menschen die Rechtssicherheit, dass ihr Einkommen bei der Kostenheranziehung bis zu einem bestimmten Betrag unberücksichtigt bleibt. Bisher hing dies von der Ermessensentscheidung des Jugendamts im Einzelfall ab. Mit dem neuen Satz 4 bleiben auch die Einkommen, die aus einer ehrenamtlichen Erwerbstätigkeit stammen, nach den Ziffern 1 oder 2 für den Kostenbeitrag unberücksichtigt, sofern die benannte Höhe des Einkommens nicht überschritten wird. Eine Zuordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu den Ziffern 1 oder 2 ist davon abhängig, ob die ehrenamtliche Tätigkeit auf mehrere Monate oder länger angelegt ist (Ziffer 1) oder ob sie ähnlich wie ein Ferienjob einmalig über mehrere Wochen ausgeübt wird (Ziffer 2).

Zu Nummer 48 (§ 98)

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) wird abgelöst durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Vom Träger ausgehend werden dessen Merkmale, seine betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sein Personal erfasst. Dies ermöglicht es, das Personal und die Betätigungsfelder des Trägers systematisch und überschneidungsfrei zu erfassen, ohne jede Person einer Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle zuordnen zu müssen. Darüber hinaus erhält man zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

In Nummer 10 und 12 werden eine Folgeänderung und eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 49 (§ 99)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung des Erhebungsmerkmals „Name des Trägers“ sollte die Zuordnung des Trägers zu einer Trägergruppe ermöglicht werden. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, da der Name keine Rückschlüsse auf eine Trägergruppe zulässt und eine Auswertung und Veröffentlichung nicht möglich ist. Zudem ist der Name des Auskunftspflichtigen ein Hilfsmerkmal (§ 100 Nummer 1). Auskunftspflichtig sind nach § 102 Absatz 2 Nummer 6 die Träger der freien Jugendhilfe für die o. g. Erhebungen. Das führt zu Irritationen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 99 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird als Merkmal die Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe genannt. Hierunter wird im Rahmen des Erhebungsbogens des Statistischen Bundesamtes auch der Migrationshintergrund gefasst. Da dieses Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b explizit angeführt ist, führt dies zu Rechtsunsicherheiten. Das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“ wird daher klarstellend ergänzt.

Migrationsforscher weisen nachdrücklich darauf hin, dass die bloße Angabe der Herkunft im Hinblick auf die Integrationsherausforderungen nicht ausreicht, sondern die Familiensprache unbedingt erfasst werden muss. Zur rechtssicheren Erhebung dieses Merkmals erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist in den Ergebnistabellen u.a. als Merkmal das Alter der Kinder und Jugendlichen aus. Berechnet kann dies nur aus Angaben zum Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie dem Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung werden. Das gesetzliche Erhebungsmerkmal ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die entsprechende Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt für die Kinder die Gruppenzugehörigkeit nach Maßgabe des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe e a.F. Für das Personal wird ebenfalls die Gruppenzugehörigkeit (nach Gruppennummer) erfragt. Eine spezifische gesetzliche Formulierung fehlt hier. Dabei ist zur Untersuchung und Darstellung der Betreuungssituation von Kindern und der Betreuung durch das Personal eine gruppengenaue Differenzierung unverzichtbar. Nur sie ermöglicht die vom Gesetzgeber intendierte Verbesserung der Datenlage.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Merkmal „erhöhter Förderbedarf“ nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe d a.F. stellt einen Oberbegriff dar, der auch die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen umfasst. In der Vergangenheit hat diese Frage zu unplausiblen Angaben geführt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe d (Absatz 7a)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Angebote der Jugendarbeit (offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen/Projekte) wahrnehmenden Teilnehmenden/Besucher u.a. das Geschlecht und Alter. Eine genaue Erfassung dieser Merkmale ist in Bezug auf die Teilnehmenden/Besucher nicht möglich. Die Erhebungsmerkmale sind daher der Praxis anzupassen.

Zu Buchstabe f (Absatz 9)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf belastbare Daten für eine empirische Dauerbeobachtung angewiesen. Die bisherige Statistik der „Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ kann diesen Ansprüchen derzeit nur noch eingeschränkt gerecht werden. Ziele der Überarbeitung der bisherigen Einrichtungsstatistik sind dringend erforderliche Verbesserungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse durch Neuordnung der Auskunftspflicht – diese soll zukünftig allein bei den öffentlichen und freien Träger liegen, nicht mehr bei den Einrichtungsleitungen –, durch Vereinfachungen bei der Erfassung des Personals und durch eine systematischere Erfassung einzelner Merkmale, wodurch die bisherigen Zuordnungsprobleme verringert werden.

Zu Nummer 1

Die Verbesserungen werden durch eine Erhebungskonzeption erreicht, die auf den Träger als denjenigen Akteur ausgerichtet ist, der für Einrichtungen und Personal rechtlich verantwortlich ist und zu den zentralen Strukturmerkmalen Auskunft erteilen kann. Dazu gehört eine systematische, differenzierte und personenunabhängige Erfassung der Betätigung des Trägers in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, eine differenzier-

tere und systematischere Erfassung der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen des Trägers und das Streichen des schwer zu definierenden Merkmals „Art der Einrichtung“. Die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität der Ergebnisse stellen außerdem Aktualisierungen und redaktionelle Verbesserungen bei der Erfassung der Berufsausbildungsabschlüsse der tätigen Personen, eine systematischere Erfassung der Art der Beschäftigung und der Stellung im Beruf der tätigen Personen sowie eine Vereinfachungen bei der Zuordnung von Arbeitsbereichen zu tätigen Personen sicher.

Zu Nummer 2

Um Einrichtungen mit ihren Binnenstrukturen, etwa bezogen auf mehrere Unterbringungsarten bzw. unterschiedliche Betreuungsangebote, strukturierter erfassen und auswerten zu können, ist es erforderlich eine zusätzliche Ebene „Gruppe“ unterhalb der Einrichtungsebene zu erfassen. Ziel ist es, beim Träger in einer Meldung mehrere Merkmale pro Gruppe/Einrichtung/Haus zu erfassen. Das Merkmal „Art der Einrichtung“ entfällt, stattdessen sollen die Rechtsgrundlage und allgemeine Struktur der Gruppe, deren Soll-Stellen und Plätze abgefragt werden. Die regionale Zuordnung ist durch das Trägerprinzip auf die Postleitzahl beschränkt und bezieht sich auf jede Einrichtung, nicht auf die Gruppen.

Zu Nummer 3

Die Erhebung des Personals wird deutlich vereinfacht. So macht es die neugefasste Erhebung der Einrichtungen und ihrer Binnenstrukturen verzichtbar, das technische und hauswirtschaftliche Personal zu erfassen. Bei der Erfassung des Personals wird durch das Trägerprinzip nicht mehr das Personal je Einrichtung (hier nur die Soll-Stellen) erfragt, sondern das Personal des gesamten Trägers. Eine Zuordnung einzelner Personen zu Einrichtungen, Behörden oder Geschäftsstellen ist nicht mehr notwendig. Das technische bzw. hauswirtschaftliche Personal soll nicht mehr erfasst werden, da die Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe nicht klar festzustellen ist. Für das pädagogische und Verwaltungspersonal erfolgt eine Anpassung an die Erhebung des Personals in Kindertageseinrichtungen, indem zwei Arbeitsbereiche angegeben werden können. Das Merkmal „Stellung im Beruf“ des Personals wird nur geringfügig verändert. Das Bundesland muss angegeben werden, um länderspezifische Auswertungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 50 (§ 100)

Die Änderung beinhaltet eine rein redaktionelle Umformulierung.

Zu Nummer 51 (§ 101)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 52 (§ 102)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sind nur noch die öffentlichen Träger für die Erhebung nach § 99 Absatz 2 auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für freie Träger – und damit die Anforderung der Übermittlung der erforderlichen Anschriften entfällt (Buchstabe b).

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligenden Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu § 4

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sind die rechtlichen Bedingungen so auszugestalten, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, nicht aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden, dies zu tun. Die Neufassung der Regelung betont die Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger klarer und ist so systematisch rechtssicher ausgestaltet. Inhaltlich sind damit jedoch keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm hat sie hingegen auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen (ebenda).

Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsgeheimnisträger bergen die Gefahr, dass Berufsgeheimnisträger, z.B. der Ärztinnen bzw. Ärzte, im Zweifelsfall keine Meldung macht. Somit hindert das geltende – für rechtsunsicher befundene – Recht einen möglichst wirksamen Kinderschutz. Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr auch für den juristischen Laien klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsgeheimnisträger gefasst. Diese klare und eindeutige Formulierung der Norm, die auch für die Normadressaten einfach zu verstehen ist, gewährleistet ihre Akzeptanz und Umsetzung.

Selbstverständlich bleibt das Merkmal der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwendung als Voraussetzung einer Befugnis zur Meldung an das Jugendamt als Hürde bestehen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung der Vorschrift stellt deutlicher heraus, auf welcher Grundlage die in Absatz 1 genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger die Frage der Erforderlichkeit der Information des Jugendamtes bzw. dessen Tätigwerdens einzuschätzen haben. Dabei kommt es darauf an, ob die Gefahr durch ein anderes, milderer Mittel abgewandt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Berufsgeheimnisträger in die Abwägung einzubeziehen, ob zunächst eine Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen bei den Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden vermag. Erweist sich dieses Vorgehen als erfolglos oder scheidet es von vornherein als zur Gefahrenabwehr ungeeignet aus, kann die Berufsgeheimnisträgerin/der Berufsgeheimnisträger von der Erforderlichkeit der Meldung an das Jugendamt ausgehen. Dies sichert ein abgestuftes fachliches Vorgehen ab und gewährleistet somit, dass das Verfahren den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 a.F. Der Absatz 3 a.F. ist hingegen aus redaktionellen und systematischen Gründen entfallen. Sein Regelungsgehalt ist nunmehr in den Absätzen 1 und 2 verankert.

Zu Absatz 4

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird(vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Dies gilt auch für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen dem Jugendamt mitgeteilt haben, aber nicht vom Jugendamt in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E einbezogen werden. In besonderem Maße von Bedeutung ist eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf das Arzt- Patientenverhältnis bzw. das Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten.

Die Vorschrift schafft die verbindliche Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen darüber, ob sich die von diesen mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte aus Sicht des Jugendamtes bestätigt haben, ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist, und ob die ergriffenen Maßnahmen noch andauern.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit die betreffenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen noch fortbesteht oder beendet ist. Die Informationen über den Fortgang des Verfahrens sind in besonderem Maße für die Angehörigen von Heilberufen notwendig, um ihre im Verhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten bestehenden Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können.

Zu Absatz 5

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, die nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Berufsausübung unabhängig von einer diesbezüglichen Erhebungsbefugnis (§ 67a SGB X) Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind beispielsweise Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Jobcenter oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung u.a. solcher Vollstreckungsmaßnahmen können u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Sozialgesetzbuch verpflichtet. Nach den Regelungen der §§ 68 bis 73 a.F. SGB X war bisher die Übermittlung von Daten an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befördern, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das Regelerfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Denn auch die Neuregelung richtet sich an Personen, denen die Betroffenen in der Regel mit Vertrauen begegnen (z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center etc.). Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vorab zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Zu § 5 - neu

Mit der Neuregelung in § 5 wird zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendämter geschaffen. Damit wird eine Maßnahme aus dem Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt.

Ziel der Regelung ist ein möglichst umfassender und lückenloser Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor sexueller Gewalt.

§ 5 enthält die Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, das Jugendamt zum Schutz von Minderjährigen zu informieren, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Die Entscheidung über die Mitteilung trifft die übermittelnde Stelle danach, ob aus ihrer Sicht die Übermittlung der Daten und Tatsachen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung erforderlich ist. Die Regelung kann Überschneidungen zu § 4 Absatz 4 KKG aufweisen.

Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. derer verdächtig sind, kann für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und kooperieren.

Erforderlich sind Anhaltspunkte für eine „erhebliche Gefährdung“, um den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten oder der Person, die noch nicht einmal Beschuldigter in einem Strafverfahren sein muss, hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem ist die Mitteilungspflicht beschränkt auf die zur Abwendung der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlichen Daten und Tatsachen.

Die in Absatz 2 beispielhafte Aufzählung von Straftatbeständen umfasst sowohl allgemein-sittliche Schutzaspekte (§§ 171, 180 StGB) als auch Schutz vor sexueller (§§ 174, 176, 176a, 177, 182, 232 ff. StGB) und körperlicher (§ 225 StGB) Gewalt, sei es im Elternhaus, in Institutionen oder von dritter Seite (siehe hierzu auch BeckOK StPO/Bosch

MiStra Rn. 1-3; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt EGGVG § 17 Rn. 2; MüKoZPO/Pabst EGGVG § 17 Rn. 16).

Die Neuregelung erweitert die Mitteilungspflichten, die sich in Strafverfahren insbesondere aus § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben. Diese werden in Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) praxistauglich konkretisiert. Mitteilungspflichtige Tatsachen sind nach Nr. 35 MiStra diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle – Staatsanwaltschaft oder Gericht – zur Abwehr erheblicher Gefahren von Minderjährigen erforderlich ist.

§ 5 erweitert den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch indem über den Adressatenkreis der MiStra hinaus Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zur Information des Jugendamtes und zur Übermittlung der zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen verpflichtet werden. Das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie ihres Vertrauens findet eine verhältnismäßige Berücksichtigung durch den begrenzten Personenkreis der Betroffenen, da das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung im Einzelfall zu prüfen ist, und insbesondere auch durch die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf die zur Abwendung der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls aus Sicht der Übermittelnden erforderlichen Daten und Tatsachen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 normiert die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Falle des Vorliegens bzw. Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Strafverfahrens das Jugendamt zu informieren und ihm die – und nur die – für die Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die erforderliche erhebliche Gefährdung muss sich auf einen Minderjährigen beziehen.

Mitteilungspflichtige Daten und Tatsachen sind diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist zur Abwendung von Gefahren.

Die Interessen des Betroffenen werden geschützt durch die Eingrenzung der Mitteilungspflicht auf die zur Gefahrabwendung erforderlichen Informationen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bedarfsfalle Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt beispielhaft, wann eine erhebliche Gefährdungslage bestehen kann. Ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung vorliegen, ist im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu prüfen. Eine solche kann insbesondere vorliegen, wenn Kinder und Jugendliche mit der Person, gegen die hinsichtlich der bezeichneten Strafdelikte ermittelt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben. In einem solchen Fall ergeben sich spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf etwaige bestehende Gefährdungslagen. Diesen Bedürfnissen kann fachlich präzise und sachgerecht nur das Jugendamt bzw. die insoweit erfahrene Fachkraft Rechnung tragen. Deshalb werden die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – sofern Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen – verpflichtet, in einem Strafverfahren im Hinblick auf den Personenkreis des Absatzes 2 dem Jugendamt die zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die Voraussetzungen umfassen im Einzelnen:

- Vorliegen eines Tatverdachts, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben, und
- häusliche Gemeinschaft des Beschuldigten oder Angeschuldigten mit einem Kind oder einem Jugendlichen.

Der Katalog umfasst neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Leib und Leben (§ 225) auch weitere Straftaten zum allgemein-sittlichen Schutz.

Die häusliche Gemeinschaft knüpft an den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt sowohl der Betroffenen als auch des Kindes oder des Jugendlichen an.

Das Jugendamt verfügt über die nötige Expertise und kann entscheiden, ob Maßnahmen im Kinderschutz erforderlich sind und, bejahendenfalls, welche konkreten Schritte insoweit vorgenommen werden sollten, daher besteht ihm gegenüber die Mitteilungspflicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 beschreibt die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft und stellt fest, dass die Versicherten grundsätzlich für die Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit mitverantwortlich sind und bei der Wiederherstellung der Gesundheit im Fall von Krankheit eine Mitverantwortung tragen. Jedoch obliegt es den Krankenkassen, ihre Versicherten in dieser Mitverantwortung zu unterstützen, indem sie ihnen durch Aufklärung, Beratung und Leistungen „helfen“ sowie „auf gesunde Lebensverhältnisse hinwirken“. Die letztgenannte Aufgabenbeschreibung der Krankenkassen soll künftig um den Zusatz der Berücksichtigung geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischer Besonderheiten ergänzt werden. Die Ergänzung soll an hervorgehobener Stelle den Blick für die besonderen Belange unterschiedlicher Versichertengruppen schärfen und die Passgenauigkeit von Aufklärung, Beratung und Leistungen verbessern helfen.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Durch die Ergänzung altersspezifischer Besonderheiten in der Vorschrift soll erreicht werden, dass die Krankenkassen auch den altersabhängigen Erfordernissen bei der Versorgung ihrer Versicherten ausreichend Rechnung tragen. Hierzu gehört insbesondere auch die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Das mit der Ergänzung von § 2b neu eingeführte Erfordernis der Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten wird im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der primären Prävention und Gesundheitsförderung konkretisiert in Bezug auf „kind- und jugendspezifische Belange“, die in diesem Kontext von besonderer Relevanz sind.

Zu Nummer 4 (§ 73c)

Die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen ist gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Teil der hausärztlichen Versorgung. Von der Integration dieser Hilfen und Dienste in die Behandlungsmaßnahmen können auch Jugendämter betroffen sein. Bei den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V ist die untersuchende Vertragsärztin oder der untersuchende Vertragsarzt ferner verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung unter Berücksichtigung des Gesetzes

zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 1. Januar 2012 die notwendigen Schritte einzuleiten (vgl. § 1 Absatz 4 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)). Mit dem Beschluss vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztlichen Leistungen (EBM) hat der Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V die im EBM festgelegten abrechnungsfähigen Leistungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 an die vom G-BA neugefasste Kinder-Richtlinie angepasst. Mit der neugefassten Kinder-Richtlinie hat der G-BA das Früherkennungsuntersuchungsprogramm erweitert. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sollen danach noch intensiver auf psychische und soziale Auffälligkeiten achten, um Verhaltensauffälligkeiten und Risikofaktoren für Entwicklungsstörungen oder psychische Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und den Eltern entsprechende Hilfen zu empfehlen. Darüber hinaus sind gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V vom 28. Oktober 2012 im EBM im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin Leistungen der sozialpädiatrischen Versorgung aufgenommen worden. Mit der Leistung der weiterführenden sozialpädiatrisch orientierten Versorgung (EBM-Gebührenordnungsposition 04356) wurde explizit auch die Gruppe der Kinder, die unter schlechten häuslichen Verhältnissen leiden oder bei denen ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, mit berücksichtigt. Die Vergütung dieser Leistung umfasst daher unter anderem den persönlichen Kontakt der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes zu einer Bezugsperson sowie die Informationen zu helfenden Institutionen und/oder Personen. Über den EBM hinaus dient die Anlage 11 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) der Förderung einer qualifizierten interdisziplinären sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung, unter anderem durch eine Kooperation der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes mit komplementären Berufen wie Heilpädagogen und Sozialarbeitern.

Um die medizinische Versorgung bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, soll mit dem neuen § 73c SGB V die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern gestärkt werden. Vorgeesehen ist hierfür, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen sollen (sog. Kooperationsvereinbarungen). Erfasst werden sollen Fälle, in denen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder der ärztlichen Behandlung nach § 28 SGB V entweder des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst oder einer oder eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen feststellen. Der explizite Einbezug der Behandlungssituation von Familienangehörigen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Hinweise auf familiäre Risikosituationen im Sinne einer drohenden oder eingetretenen Kindeswohlgefährdung auch bei der ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung eines Angehörigen, z. B. eines Elternteils mit einer krankheitsbedingten Einschränkung in der elterlichen Fürsorge ergeben können. Insgesamt wird durch die Neuregelung das praktische Vorgehen in möglichen Kinderschutzfällen auch mit dem Ziel der Entlastung der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes unterstützt. In den letzten Jahren sind nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V., des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Kinderärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. lokal vielfältige Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie auch im niedergelassenen Bereich entstanden. Beispielfür eine verbesserte Versorgung sind Heimkindersprechstunden sowie Kooperationsvereinbarungen zwischen Arztpraxen und Jugendämtern. Diese Initiativen gilt es weiter zu unterstützen, indem auf regionaler Ebene Abläufe für eine engere Zusammenarbeit verbindlicher geregelt werden. Gegenstand einer engeren Zusammenarbeit soll insbesondere auch ein verbesserter Informationsaustausch sein. Im ambulanten Bereich sind gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen oft Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung

für den Therapieerfolg und die gesunde Weiterentwicklung. Dem kann durch eine möglichst enge Abstimmung der Jugendhilfeplanung und der therapeutischen Maßnahmen, worunter auch Regelungen zur Berücksichtigung einer gegebenenfalls notwendigen kinder- und jugendpsychiatrischen oder -psychotherapeutischen Weiterbehandlung bei der Planung von Jugendhilfemaßnahmen gehören, Rechnung getragen werden. Zur engeren Abstimmung zählt auch, dass über den Hilfeplan bzw. zu den Ergebnissen der Hilfeplanung an die behandelnde Fachärztin oder den behandelnden Facharzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten eine Rückmeldung erfolgt.

Satz 2 bestimmt, dass die Regelungen des Satzes 1 nicht für Zahnärzte gelten. Damit werden weder die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen, noch werden Vertragszahnärzte durch die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossenen Kooperationsvereinbarungen erfasst.

Zu Nummer 5 (§ 92)

Durch die Ergänzung in § 92 wird klargestellt, dass im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Neben den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker bestehen auch bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen spezifische Erfordernisse, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Kinder und Jugendliche haben im Vergleich zu Erwachsenen erhöhte Schutz- und Fürsorgebedürfnisse. Zudem sind sie regelmäßig in von ihnen selbst nicht beeinflussbare Strukturen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes eingebunden. Auch in medizinischer Hinsicht können spezifische Erfordernisse bestehen, denen im Sinne der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 6 (§ 140h)

Die Wahrnehmung der Aufgabe der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten umfasst bereits nicht nur die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter, sondern auch die altersspezifisch abweichenden Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Diese umfassende Aufgabenstellung soll durch den ausdrücklichen Einbezug der kind- und jugendbezogenen Perspektive im Gesetzestext widerspiegelt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die in § 21 SGB IX geregelten besonderen Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren werden im Hinblick auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger an die neuen Vorschriften §§ 36a und 36b SGB VIII angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die in § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz eingeführte Regelung wird im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen, da es für die Übermittlung von Sozialdaten einer gesetzlichen Grundlage im Sozialgesetzbuch bedarf.

Die Aufnahme der Vorschrift des § 4 Absatz 1 n.F. des Gesetzes zur Kooperation und Information in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch wird nachgeholt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die mit den Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verfolgte Stärkung der Perspektivklärung für Kinder in Familienpflege sowie der besseren Unterstützung ihrer Eltern soll parallel auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt werden. Zentrale Aspekte der Regelungen zur Hilfeplanung sowie zur Arbeit mit den Eltern sollen daher auch im BGB für gerichtliche Sorgerechts- und Umgangsverfahren implementiert werden, nämlich:

- die Verdeutlichung des Grundbedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im Rahmen der Kindeswohlprüfung;
- Prüfung und Förderung von Maßnahmen (insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe), mit Hilfe derer die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig so verbessert werden kann, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können;
- die Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens bei der Frage, wie lange diese Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern erfolgen müssen, bevor das Gericht eine Entscheidung trifft, die langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes festlegt.

In Umsetzung dieser Aspekte soll zum einen in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Außerhalb dieser speziellen Konstellation soll in § 1697a Absatz 2 BGB allgemein verdeutlicht werden, dass die genannten Aspekte auch bei allen anderen Entscheidungen zu beachten sind, die ein in Familienpflege lebendes oder anderweitig fremduntergebrachtes Kind betreffen, und dass in Kindesschutzverfahren die Lebens- und Entwicklungsperspektive des Kindes Gegenstand der Amtsermittlung nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist.

Zu Nummer 1 (Ergänzung des § 1632 Absatz 4 BGB)

Nach der bisherigen Regelung in § 1632 Absatz 4 BGB kann das Familiengericht bei einem seit längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kind von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange die sorgeberechtigten Eltern das Kind von der Pflegeperson gemäß § 1632 Absatz 1 BGB wegnehmen wollen und dadurch das Kindeswohl gefährdet würde. Eine solche Anordnung ist grundsätzlich als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, wie der Wortlaut das durch die Formulierung „wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ zum Ausdruck bringt, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (BGH, FamRZ 2014, 543). Denn grundsätzlich ist die Familienpflege darauf angelegt, dass das Kind vorübergehend in einer Ersatzfamilie betreut wird und anschließend wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt.

Empirisch zeigt sich auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass ein nicht unerheblicher Teil – immerhin jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie verbleibt (Stand 2014). Diese Relevanz der Vollzeitpflegehilfe als auf Dauer angelegte Lebensform ist im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung eine Besonderheit. So fällt die durchschnittliche Dauer für eine Maßnahme mit 44 Monaten deutlich höher aus als beispielsweise für die Heimerziehung mit 18 Monaten (Stand 2015).

Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Statistik ein Trend zu einem längeren Verbleib in Pflegefamilien sichtbar, wenn im Jahr 2015 Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII 44 Monate und damit 3 Monate länger gedauert haben als noch vor 5 Jahren.

Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, sind aber in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen, denn sie haben in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt o.ä.), zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Das wiederholte Infragestellen ihres Verbleibs in der Pflegefamilie verunsichert diese Kinder jedoch in hohem Maße und impliziert typischerweise ein erhebliches Risiko dafür, dass die erhoffte Abwendung der Gefährdung des Kindes bzw. die Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen in der Pflegefamilie doch nicht gelingt (vgl. u.a. Sinclair, I./Baker, C./Wilson, K./Gibbs, I. (2005): *Foster children: where they go and how they do*. London; Healey, C. V./Fisher, P. A. (2011): *Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes*, in: *Children and Youth Services Review*, Vol. 33, 1822-1830; Grossmann, K. (2009): *Bindung und empfundene Zugehörigkeit*. In: *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen*, Idstein, 15-33).

Aufgrund des neuen § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann das Familiengericht daher zusätzlich zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB anordnen, dass der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Die Anordnung kann nur ergehen, wenn in einem Verfahren auf Herausgabe des Kindes an die Eltern bzw. auf Anordnung des Verbleibs bei der Pflegeperson eine gerichtliche Verbleibensanordnung ergeht. Damit soll verhindert werden, dass ein solches Verfahren angestrengt wird, ohne dass seitens der Eltern die Herausgabe des Kindes gefordert oder betrieben wird, denn das Verfahren zum Erlass einer Dauerverbleibensanordnung könnte sonst selbst zu einer Verunsicherung des Kindes führen (vgl. Helms, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, Seite F81).

Wie die einfache Verbleibensanordnung kann auch die Dauerverbleibensanordnung auf gesonderten Antrag der Pflegeperson oder von Amts wegen, insbesondere auch auf Anregung des Vormunds oder des aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pflegers, des Jugendamtes oder Verfahrensbeistandes des Kindes, ergehen.

Eine Dauerverbleibensanordnung ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB hinaus die weiteren Voraussetzungen nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E erfüllt sind.

Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wieder herzustellen.

Gemäß Nummer 1 ist daher – entsprechend dem Rechtsgedanken für die Hilfeplanung in § 36a Absatz 2 SGB VIII-E – erforderlich, dass sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig haben verbessern lassen und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist.

Das Familiengericht muss daher zum einen retrospektiv feststellen, dass die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angebotenen und geeigneten Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII und § 37a Absatz 1 SGB VIII keinen nachhaltigen Erfolg zur Abwehr der Gefährdung des Kindes erbracht haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Leistungen in Betracht kamen, die Eltern nicht ernsthaft gewillt oder nicht in der Lage waren, diese Leistungen anzunehmen, oder die durchgeführten Maßnahmen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben. In die Prüfung nach Nummer 1 sind neben Leistungen der Jugendhilfe auch andere Maßnah-

men einzubeziehen, welche die Erziehungsfähigkeit der Eltern verbessern können, z.B. die Inanspruchnahme eines Anti-Gewalt-Trainings, eines Drogensubstitutionsprogramms mit psychosozialer Beratung oder einer Psychotherapie. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass zeitlich unbegrenzt sämtliche theoretisch in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen versucht worden sind. Zu berücksichtigen ist vielmehr, welcher Zeitraum im konkreten Fall mit Blick auf das kindliche Zeiterleben, auf das Bedürfnis des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Erziehungsbedingungen und die speziellen Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Kindes vertretbar erscheint. Eine abstrakt-generelle Festlegung dieses Zeitraums ist nicht möglich, vielmehr muss abgewogen werden zwischen den kurz- und mittelfristigen Erfolgsaussichten weiterer Leistungen einerseits und den Bedürfnissen des Kindes andererseits, die sowohl alters- und entwicklungsbedingt als auch im Hinblick auf im Einzelfall bestehenden Entwicklungsdefizite des Kindes sehr unterschiedlich sein können.

Diese Aspekte sind gleichermaßen bei der nach Nummer 1 zum anderen zu treffenden Prognose zu beachten, ob eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Erklären die Eltern, weiterhin oder erstmals Hilfen annehmen zu wollen, muss das Gericht unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen und des bisherigen Verhaltens der Eltern prüfen, ob es sich um eine ernsthafte Erklärung handelt, ob die Eltern in der Lage sind, die Unterstützungsmaßnahmen anzunehmen, ob die Maßnahmen geeignet sind, das Erziehungsverhalten der Eltern nachhaltig zu verbessern, und bis wann mit dieser Verbesserung zu rechnen ist.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung für den Erlass einer Dauerverbleibensanordnung, dass diese zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es bedarf hierzu einer positiven Kindeswohlprüfung (wie in den §§ 1631b Satz 2, 1684 Absatz 4 Satz 1, 1687 Absatz 2, 1688 Absatz 3 Satz 2), in die alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind. Zu diesen gehören u. a. die psychische Verfassung des Kindes, seine Resilienz sowie sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1688 Absatz 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (Hinzufügung eines § 1696 Absatz 3 BGB)

§ 1696 Absatz 3 BGB regelt die Aufhebung einer nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 erlassenen Dauerverbleibensanordnung.

Entscheidungen in Kindschaftssachen erlangen keine materielle Rechtskraft. Sie stehen im Interesse des Kindeswohls vielmehr immer unter dem Vorbehalt der Abänderung oder Aufhebung aufgrund einer Veränderung der Verhältnisse. Kindschaftsrechtliche Entscheidungen sind daher grundsätzlich von Amts wegen nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB auftrifft, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abänderbar. Kindeschutzrechtliche Maßnahmen, d.h. insbesondere Entscheidungen nach § 1666 BGB, § 1632 Absatz 4 BGB und § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB, sind gemäß § 1696 Absatz 2 BGB von Amts wegen immer dann aufzuheben, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Auch eine Dauerverbleibensanordnung kann deshalb nicht unauflösbar sein, denn sonst käme sie in ihrer Wirkung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe, die gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist.

§ 1696 Absatz 3 BGB bestimmt daher, dass eine Dauerverbleibensanordnung wie andere Kindeschutzanordnungen nach § 1696 Absatz 2 BGB grundsätzlich aufzuheben ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, d.h. wenn sich die Erziehungsfähigkeit der Eltern entgegen der familiengerichtlichen Prognose bei Erlass der Anordnung doch so verbessert hat, dass sie das Kind grundsätzlich ohne Gefährdung wieder selbst erziehen können.

Im Gegensatz zur Aufhebung einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB stellt der neue Absatz 3 die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung allerdings unter den zusätzlichen Vorbehalt, dass die Aufhebung der Anordnung und damit die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern und seine Rückführung zu den Eltern dem Kindeswohl nicht widersprechen darf. Ohne eine solche „negative Kindeswohlprüfung“ (wie in §§ 1626a Absatz 2 Satz 1, 1678 Absatz 2, 1680 Absatz 2, 1681 Absatz 2 BGB) und die dadurch vermittelte höhere Bestandskraft könnte die Dauerverbleibensanordnung sonst den Zweck der Stabilisierung der Erziehungsbedingungen gegenüber einer einfachen Verbleibensanordnung nicht erfüllen. Dem liegt die durch wissenschaftliche Befunde begründete Annahme zugrunde, dass die mit einer Rückführung verbundene Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern unter den in §§ 1632 Absatz 4 Satz 2, 1696 Absatz 3 BGB-E genannten Voraussetzungen auch bei noch so behutsamer Vorgehensweise eine nicht hinnehmbare weitere Schädigung des Kindes bedeuten kann (vgl. u.a. Aarons, G./ James, S./ Monn, A./ Raghavan, R./ a.o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70–80.; Balloff, Rainer (2013): Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie. In: FPR, S. 208. ; Brisch, Karl Heinz / Oliver Hardenberg, in: Bindung und Trauma - Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder: am 30. Mai 2005 in Magdeburg / Hrsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekin- des; Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reihe Jugend und Familie Bd. 14, Berlin; sowie beispielhaft für eine Gruppe mit emotionaler Sicherheit bzw. erlebtem Zugehörigkeitsgefühl nachfolgende Ergebnisse aus der Adoptionsforschung: Quinton, D./Selwyn, J. (2009): Adoption as a Solution to intractable Parenting Problems: Evidence from two English Studies, in: Children and Youth Services Review, Vol. 31, 1119-1126; Triseliotis, J. (2002): Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 23-33). Wenn das Kind bei der Rückkehr in die Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl auf diese Weise nachhaltig gefährdet ist, kann der Staat in den Worten des Bundesverfassungsgerichts „verfassungsrechtlich berechtigt (Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes) und verpflichtet (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern [...] aufrechtzuerhalten“ (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 44 mwN).

Das Kindeswohl gebietet es daher, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes an seine Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind nur dann aus seiner Pflegefamilie herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes hinnehmbar sind (vgl. wiederum BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 45).

Für die familiengerichtliche Feststellung, dass die Rückführung des Kindes zu den Eltern trotz deren grundsätzlich wieder gegebener Erziehungsfähigkeit erkennbar dem Kindeswohl widerspricht, reicht es wegen des in Artikel 6 Absatz 2 GG geschützten Elternrechts jedoch nicht allein aus, dass die Rückführung für das Kind immer eine psychische Belastung bedeutet oder dass es bei den Pflegeeltern allgemein bessere Erziehungsbedingungen vorfindet (vgl. BVerfG, FamRZ 2014, 1266, 1268). Vielmehr muss in einer Gesamtschau der allgemeinen Kindeswohlkriterien festgestellt werden, dass der Wechsel das Kind erkennbar wesentlich belasten würde (vgl. zum gleichlautenden Maßstab bei § 1680 Absatz 2 BGB Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1680 Rn. 9). Zu den vielen Gesichtspunkten, die das Gericht im Rahmen von § 1696 Absatz 3 BGB bei der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen hat, gehört u.a. das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen, also die Qualität der Beziehung zu den Pflegeeltern, der Erhalt des sonstigen Beziehungsnetzwerkes und inwieweit trotz der Fremdunterbringung gute Beziehungen zu den Eltern bestehen, sowie gegebenenfalls, inwieweit das Kind konkret aufgrund seiner Entwicklung bzw. mit Blick auf bestehende Entwick-

lungsdefizite besonders auf den Fortbestand des Verbleibs in der Pflegefamilie angewiesen ist. Zu beachten ist darüber hinaus unter anderem der – altersangemessen zu berücksichtigende – Kindeswille und inwieweit die Eltern einerseits und die Pflegeeltern andererseits bereit und in der Lage sind, dem Kind die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum jeweils anderen Teil zu ermöglichen (sog. „Bindungstoleranz“).

Die gegenüber Absatz 2 eingeschränkte Aufhebbarkeit sowie die vorangegangene Prüfung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E bewirken auch, dass die nach § 166 Absatz 2 FamFG erforderliche amtswegige Überprüfung der Dauerverbleibensanordnung im Vergleich zu einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB-E in längeren Zeitabständen angemessen ist.

Zu Nummer 4 (Hinzufügung eines § 1697a Absatz 2 BGB)

Der neue Absatz 2 dient der bloßen Verdeutlichung und Konkretisierung der einleitend genannten allgemeinen Aspekte, die im Rahmen von Kindeswohlentscheidungen zu berücksichtigen sind, wenn sich ein Kind in Familienpflege befindet.

Absatz 2 ist angelehnt an § 36a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII-E (Hilfeplanung bei stationär untergebrachten Kindern), stellt hierzu jedoch keine Parallelnorm dar, denn die Ausrichtung beider Vorschriften ist eine andere: § 36a Absatz 2 SGB VIII-E betrifft staatliche Leistungen, die im Rahmen einer Fremdunterbringung regelmäßig im Einvernehmen mit den Eltern erbracht werden, um entweder dem Kind die Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen oder eine Perspektive außerhalb der Herkunftsfamilie „zu erarbeiten“. Demgegenüber sind familiengerichtliche Entscheidungen, welche ein in Familienpflege lebendes Kind betreffen, regelmäßig mit Eingriffen in das Elternrecht verbunden. Trotz dieser Unterschiede sind die genannten Aspekte sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Vorschrift gewährleistet damit einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht, die während der Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens parallel dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG verpflichtet sind.

Anders als § 1697a Absatz 1 BGB-E, der als Auffangvorschrift das Kindeswohlprinzip für Entscheidungssituationen konkretisiert, in denen eine gesetzliche Regelung keinen Maßstab für die gerichtliche Entscheidung benennt (vgl. BT-Drucks. 13/4899, 110), gilt der neue Absatz 2 auch bei solchen Vorschriften, die einen bestimmten Kindeswohlmaßstab vorsehen (positive Kindeswohlprüfung, negative Kindeswohlprüfung, Kindeswohlgefährdung), ergänzt und präzisiert diese jedoch für den Fall, dass sich das Kind in Familienpflege befindet. § 1632 Absatz 4 Satz 2-E und § 1696 Absatz 3-E gehen der Vorschrift als speziellere Regelungen vor, soweit es um den Erlass oder die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung geht.

Zu Satz 1

Satz 1 ist auf alle Kinder anwendbar, die in Familienpflege leben. Nicht erforderlich ist, dass das Kind (wie in den §§ 1630 Absatz 3 Satz 1, 1632 Absatz 4, 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB) bereits „seit längerer Zeit“ in Familie lebt. Erfasst sind grundsätzlich alle Verfahren und Entscheidungen nach Titel 5 (§§ 1626 bis 1698b BGB).

Wird ein Gericht etwa in einem Kindesschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit einem fremduntergebrachten Kind befasst oder soll das Kind nach diesen Vorschriften aufgrund einer einstweiligen Anordnung fremduntergebracht werden, so hat das Gericht nach dem neuen Satz 1 im Rahmen des Verfahrens – insbesondere bereits im Rahmen des ersten Erörterungstermins nach den §§ 155 Absatz 2 bzw. 157 FamFG – zu ermitteln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern möglich ist, und dies mit den Eltern, dem Jugendamt und den weiteren Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt insoweit § 1666a BGB, der in Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt,

dass gerichtliche Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von den Eltern verbunden ist (oder aufrechterhalten wird), nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Satz 1 macht deutlich, dass solche Maßnahmen nicht nur im Rahmen der Endentscheidung, sondern mit Beginn des Kindesschutzverfahrens zu prüfen sind, dass primäres Ziel eine Gefahrenabwehr durch nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist und dass der Entwicklungsstand des Kindes und der im Hinblick auf sein Zeiterleben vertretbare Zeitraum für die Erbringung von Hilfen zu berücksichtigen ist.

In Verfahren und bei Entscheidungen über den Umgang eines Pflegekindes mit den Eltern gemäß § 1684 Absatz 3 BGB ist – unabhängig davon, ob sie parallel zu einem anhängigen Kindesschutzverfahren oder unabhängig davon erfolgen – gemäß Satz 1 ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, ob eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern realistisch ist. Bei einer konkreten Rückkehrmöglichkeit muss der Umgang einen solchen Umfang haben, dass dadurch Kind und Eltern – mit fachlicher Beratung und Unterstützung, § 37a SGB VIII-E – auf den Wechsel in den elterlichen Haushalt vorbereitet werden können (vgl. Wolf in: Schäfer/Petri/Pierlings (Hrsg.), *Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie*, 2015, S. 32f.). Erscheint eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr nicht durch Entfremdung des Kindes von den Eltern erheblich erschwert oder faktisch unmöglich gemacht wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 erinnert für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB-E vorliegen, d.h. wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist, daran, dass zu den Kindeswohlaspekten, denen bei der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung bzw. den zu treffenden Entscheidungen Rechnung zu tragen ist, auch das Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebens- und Erziehungsverhältnissen gehört. Das ist zwar kein Novum, eine normverdeutlichende Erwähnung trägt aber dazu bei, dass dieser Aspekt bei der Kindeswohlbestimmung nicht übergangen wird.

Dies betrifft etwa Fälle, in denen nach den §§ 1666, 1666a BGB über die Trennung des Kindes von den Eltern zu entscheiden ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist zu prüfen, ob eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Absatz 4 BGB als milderer Mittel zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Stabilitäts- und Kontinuitätsinteressen des Kindes hinreichend wahrt (vgl. zum geltenden Recht bereits Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1666 Rn. 214) oder in welchem Umfang die elterliche Sorge mit Blick auf diese Aspekte ganz oder teilweise zu entziehen ist, damit notwendige Entscheidungen, die über die Befugnisse der Pflegeeltern nach § 1688 Absatz 1 BGB hinausgehen, für das Kind getroffen werden können, z. B. wenn die Eltern wiederholt eigenmächtig den Umgang wahrnehmen und das Kind dabei in gravierende Loyalitätskonflikte stürzen, ihre Zustimmung zu objektiv erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen oder medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erteilen und die erforderliche Akzeptanz und Mitwirkung daran nicht gewährleistet ist (vgl. BGH, FamRZ 2016, 1752).

Daneben zielt Satz 2 insbesondere auch auf Entscheidungen zur Regelung des Umgangs mit den Eltern gemäß § 1684 BGB. Konnte in vertretbarem Zeitraum keine Perspektive bei den Eltern erarbeitet werden und wird das Kind prognostisch nicht mehr zu den Eltern zurückkehren können, so ist auch bei einer solchen gerichtlichen Entscheidung das Interesse des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Lebens- und Erziehungsverhältnis-

sen zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass das Gericht nach den Umständen den Umfang des Umgangs nach Dauer und Häufigkeit reduziert, soweit erforderlich einschränkt oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung ausschließt (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Aus der Erwähnung des bei der Begründung einer Entscheidung zu berücksichtigenden Stabilitäts- und Kontinuitätsbedürfnisses des Kindes ist nicht abzuleiten, dass pauschal auf dieses verwiesen werden kann, um Elternrechte einzuschränken, etwa die elterliche Sorge zu entziehen oder den Umgang einzuschränken. Vielmehr bedarf es der Prüfung im Einzelfall, in welchem Umfang dieses Bedürfnis konkret berührt ist, der Berücksichtigung weiterer Kindeswohlaspekte sowie der Abwägung der Rechte der Eltern und des Rechtes des Kindes auf seine Eltern einerseits und der Berücksichtigung des Rechtes des Kindes auf Unversehrtheit andererseits (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 1622).

Aus § 1697a kann allerdings nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität im Rahmen der Kindeswohlprüfung unbeachtlich ist, wenn entgegen Satz 1 mögliche und hinreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern nicht ergriffen wurden. Vielmehr sind Stabilität und Kontinuität der Lebens- und Erziehungsbedingungen auch dann gewichtige Kindeswohlaspekte, die zur Folge haben, dass im Einzelfall zu prüfen ist, mit welchem Ergebnis das Bedürfnis des Kindes, nach vertretbarer Zeit wieder in stabilen Erziehungsverhältnissen zu leben, und sein Recht, dass diese Bedingungen möglichst bei seinen Eltern geschaffen werden, abzuwägen sind.

Zu Satz 3

Die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Aspekte ist – wie im Fall des § 1688 Absatz 2 BGB – nicht minder wichtig, wenn das Kind nicht im Rahmen einer Familienpflege, sondern in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Einrichtung über Tag und Nacht, sonstige betreute Wohnform) untergebracht ist. Zu diesem Zweck verweist die Vorschrift auf die §§ 34 und 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 n.F. wird auch im Jugendgerichtsgesetz klargestellt, dass die Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört. Dadurch werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt, die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufgewertet, die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt und die Berücksichtigung der Teilnahme bei der Bemessung von Pensen usw. erleichtert.

Die Klarstellung im Bundesrecht sollte von Anstrengungen der Länder begleitet werden, die nicht legislativen Handlungsvorschläge, die die gemeinsame Arbeitsgruppe von Justiz- sowie Jugend- und Familienministerkonferenz erarbeitet hat, umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte insbesondere vorgeschlagen, Handlungskonzepte für gemeinsame Konferenzen zu erarbeiten, durch Handreichungen für die Praxis Unsicherheiten beim Sozialdatenschutz auszuräumen, die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu intensivieren und bei der Bemessung des Personalbedarfs die erforderliche Arbeitszeit für einzelfallbezogene Zusammenarbeit und fallübergreifende Kooperationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Teilnahme und Mitwirkung an institutionenübergreifenden und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogenen Konferenzen und Gremien im Kontext von Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gehören kann. Damit werden die Bedeutung und die Notwendigkeit der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen und die Bereitschaft zur Teilnahme erhöht.

Die Regelung gibt keine bestimmte Form und kein bestimmtes Verfahren für die Zusammenarbeit vor, sondern lässt Freiraum für die verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis entwickelt haben oder entwickeln.

Die Mitwirkung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an fallübergreifenden Konferenzen und sonstigen Gremien ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Dies ist gerade im Kontext von Jugendstrafverfahren wichtig, weil schon von Gesetzes wegen unterschiedliche Akteure – etwa Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Familiengericht, Polizei – im Interesse des Jugendlichen und zum Zweck der Verhinderung weiterer Straffälligkeit beteiligt sind.

Die Teilnahme von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten liegt in deren Ermessen bzw. dem ihrer Behörde. Damit wird auch der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung macht die Teilnahme der Jugendstaatsanwälte an einzelfallbezogener weiterer Akteure einbeziehender Zusammenarbeit dann zur Regel („sollen“), wenn dadurch das Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich erneuter Straffälligkeit betroffener Jugendlicher entgegenzuwirken, gefördert wird. Nur in Ausnahmefällen kann der Jugendstaatsanwalt oder die Jugendstaatsanwältin damit von der Teilnahme an zum Zwecke der Zusammenarbeit einberufenen Gremien oder Konferenzen absehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Die Regelung in Satz 2 konkretisiert die in Absatz 1 geregelte Verpflichtung der Länder dahingehend, dass die Länder bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen ergreifen. Schutz ist gegen alle Formen der Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung. Geeignete Maßnahmen können auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Sie beziehen sich auf räumliche, personelle und konzeptionelle Voraussetzungen der Einrichtungen sowie auf Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls sind hiervon vor allem auch eine kindgerechte Ausstattung der Einrichtung und der Zugang für Kinder und Jugendliche zu Spiel- und Lernangeboten umfasst.

Da die Erfüllung entsprechender Anforderungen den Trägern der Einrichtungen obliegt, umfasst die Gewährleistungspflicht der Länder auch geeignete Maßnahmen der Aufsicht und Kontrolle. Dabei muss insbesondere auch die Einhaltung der bundesgesetzlich in Absatz 3 geregelten Mindeststandards Berücksichtigung finden.

Die Regelung in Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 Satz 1 AsylG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Aufgrund der besonderen Verantwortung des Staates für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen ist es notwendig, Mindestanforderungen an die Träger von Aufnahmeeinrichtungen unmittelbar durch Bundesgesetz zu stellen. Neben der bereits nach geltendem Recht bestehenden Verpflichtung, sich von den Beschäftigten und dauerhaft ehrenamtlichen Helfern, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten wahrnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen

zu lassen, gehört hierzu künftig auch die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Einrichtungen. Die Konzepte sehen insbesondere folgende räumliche, personelle und fachliche Aspekte vor: Verhaltensregeln für den Umgang aller sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, notwendige Kenntnisse der in der Einrichtung tätigen Personen, räumliche Mindeststandards, z.B. persönliche Rückzugsorte, geschlechtergetrennte Duschbereich, Kultursensibilität des Personals, psychosoziale Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Frauen, interne und externe Beschwerdestellen, Einbeziehung der Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft, Information der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung über Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beschwerdemöglichkeiten in allen relevanten Sprachen.

Zu Nummer 2 (§ 53 Absatz 3)

Durch die Verweisung auf § 44 Absatz 2a und 3 wird sichergestellt, dass die Regelungen auch auf Gemeinschaftsunterkünfte anzuwenden sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Nummern 16 b und 46 sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Regelungen an Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten, zum Teil verbunden mit Anpassungen an aktuelle Begrifflichkeiten.